

Ostsee-Handel

Wirtschaftszeitung für die Ostseeländer, das Stettiner Wirtschaftsgebiet
und sein Hinterland

AMTLICHES ORGAN DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU STETTIN

Mitteilungen des Deutsch-Finländischen Vereins e. V. zu Stettin.
des Verbandes des Stettiner Einzelhandels e. V.
und des Großhandelsverbandes Stettin e. V.

Herausgeber Dr. H. Schrader, Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Hauptschriftleiter und verantwortlich für die Berichte über das Ausland W. v. Bulmerincq verantwortlich für die Berichte über das Inland
Dr. E. Schoene, den Anzeigenteil W. Winkelmann, alle in Stettin.

Bezugspreis vierteljährlich 2,50, Ausland 3,— Reichsmark. — Anzeigenpreis lt. Tarif.

Verlag: Baltischer Verlag G. m. b. H., Stettin Druck: Fischer & Schmidt, Stettin. Schriftleitung und Inseraten-Aannahme: Stettin, Börse, Eingang
Schuhstraße, Fernsprecher Sammel-Nr. 35341. Die Zeitschrift erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Zahlungen auf das Postscheckkonto des Baltischen
Verlages G. m. b. H., Stettin Nr. 10464. Bankverbindung: Wm. Schlutow, Stettin.

Geschäftsstelle in Helsingfors: Akademiska Bokhandeln, Alexandersgatan 7. Für nicht erbetene Zusendungen übernimmt der Verlag keine Verantwortung.

Nr. 23

Stettin, 1. Dezember 1933

13. Jahrg.

Die Stempelsteuerpflicht der Bestellscheine, Bestätigungsschreiben und Kommissionsnoten auf Grund der letzten Erlasse.

Von Wirtschaftsprüfer Dr. Kosanke, Stettin.

Die Novelle vom 23. Mai 1933 zum Preussischen Stempelsteuergesetz hat besonders durch die ergänzenden Bestimmungen zu der Stempelsteuerpflicht von „Kauf-, Tausch- und andere lästige Veräußerungsgeschäfte enthaltenden Verträgen“ große Beunruhigung in allen Wirtschaftskreisen hervorgerufen. Während man allgemein annahm, daß die Stempelsteuer erheblich ausgedehnt wäre, bekundete die amtliche Begründung zu der Steuernovelle immer wieder, daß der Hauptzweck des Gesetzes dahin ziele, den vielfach mit Erfolg durchgeführten Versuchen zur Umgehung der Stempelsteuer entgegenzutreten.

Insbesondere soll dem Mißbrauch gesteuert werden, durch besonders ausgeklügelte formularmäßige Bestellungen oder andere schriftliche Verlautbarungen von Kauf- oder Lieferungsbedingungen, bei denen der Abschluß des Kaufs selbst noch nicht erkennbar ist, die Stempelsteuer zu umgehen.

Durch die Novelle vom 23. Mai 1933 sind Beurkundungen von Verträgen auch dann stempelsteuerpflichtig geworden, wenn sie nur von einem der Vertragschließenden oder ihren Beauftragten unterzeichnet (auch durch mechanische Herstellung einer Unterschrift wie Stempelaufdruck, Lithographie oder irgend eine andere Art) und dem Partner ausgehändigt werden.

Dies gilt auch für Bestellscheine und andere Beurkundungen der Bedingung einer Veräußerung, deren Rechtswirksamkeit nur unter gewissen Voraussetzungen eintritt, es sei denn, daß der Veräußerungsvertrag nachweislich mangels Eintritt der Voraussetzungen nicht zustande gekommen ist.

Ausgenommen sind Aufzeichnungen, die im Handelsverkehr über Bestellungen gemacht und entgegengenommen werden (Kommissionsnoten).

Befreit sind, wie bisher, Kauf- und Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waren, sofern diese entweder

- a) zum unmittelbaren Verbrauch in einem Gewerbe, oder
- b) zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Be- oder Verarbeitung dienen sollen, oder
- c) im Deutschen Reich in dem Betrieb einer der Vertragschließenden erzeugt oder hergestellt sind.

(Tarifstelle 7 Abs. 9 Ziff. 3.)

Befreit sind Käufe mit einem Gegenstandswert bis RM. 150.— (§ 4 Abs. 1a d. BStG.). Wenn bei einer Urkunde über einen Kauf mehrerer Gegenstände der steuerpflichtige Betrag im einzelnen RM. 150.— nicht über-

steigt, ist keine Befreiung gegeben, wenn der Gesamtpreis über RM. 150.— hinausgeht (Rderl. d. F.M. vom 13. 10. 1933 Abschnitt I, 10a).

Befreit sind ferner Urkunden über Arbeiten, die in Erfüllung des Arbeitsbeschaffungsprogramms der Reichsregierung durchgeführt werden (Rderl. v. 25. 5. 1933, II C 153 u. vom 24. 6. 1933, II c 1069).

Befreit sind Kaufverträge über Personenkrafträder und Personenkraftwagen außer Kraftomnibussen ab 1. August 1933 auf die Dauer eines Jahres.

Befreit sind schließlich Kaufverträge über Lieferungen von im Deutschen Reich erzeugten oder hergestellten beweglichen Gegenständen ins Ausland vom 1. Oktober 1933 ab auf ein Jahr.

Durch die erwähnten Gesetzesvorschriften und Erlasse ist bereits ein erheblicher Teil der Kauf- und Tauschverträge einwandfrei von der Stempelsteuer befreit.

Der Begriff der „Menge“ ist der Rechtsprechung nach weit zu fassen. Eine Menge von Sachen oder Waren wird schon anerkannt, wenn mindestens drei völlig gleichartige Sachen, wenn auch mit unwesentlichen Abweichungen, vorliegen. Bei Waren, die nach Maß oder Gewicht gehandelt werden, kommt es auch auf die Quantität an; ein ganzes Stück Tuch, ein hl Wein, selbst ein elektrisches Kabel und die Lieferung von elektrischem Strom fallen unter die Befreiungsvorschrift.

Die Mengen von Waren oder Sachen müssen zum unmittelbaren Verbrauch in einem Gewerbe bestimmt sein (z. B. Brennstoffe, Lebensmittel). Nicht hierher, sondern zum Gebrauch gehören Gegenstände wie Maschinen, Kleidungsstücke, Mauersteine, Fenster, Türen u. a., die eine Zeitlang gebraucht werden.

Entweder muß die oben erwähnte Voraussetzung zutreffen oder es muß

Wiederveräußerung mit oder ohne Ver- oder Bearbeitung vorliegen, oder Erzeugung oder Herstellung im Betriebe eines Vertragschließenden.

Diese Voraussetzung wird z. B. von einem Verkaufssyndikat nicht erfüllt.

Weit schwieriger und umstrittener ist die Beurteilung, ob Stempelsteuerpflicht vorliegt oder nicht, bei Bestellscheinen, Bestätigungsschreiben und Kommissionsnoten. In die hierüber herrschende allgemeine Verwirrung bringt der Erlaß des F.M. betr. Auslegung von Bestimmungen über Verstempe- lung von Kaufurkunden (II c. 1700) vom 13. 10. 1933 wesentlich Klarheit.

Bevor auf diese Bestimmungen eingegangen wird, sei vorausgeschickt, daß der Gesetzgeber die Bestellscheine besonders hervorgehoben hat, weil diese im kaufmännischen Leben in verschiedenen Formen am häufigsten vorkommen. In der rechtswissenschaftlichen Literatur, insbesondere bei Staub (Kom. HGB. Anm. 36 zu § 372) wird der Bestellschein klar von der Annahmeerklärung und dem Bestätigungsschreiben getrennt: „Der Bestellschein wird nicht nach Abschluß des Geschäfts, sondern vor Abschluß erteilt, er enthält nur das Vertragsangebot des Bestellers, wenn der Antrag auch vom Verkäufer oder dessen Vertreter entworfen sein sollte.“ In dieser Form, als reines Vertragsangebot, ist er stempelsteuerfrei. Ebenfalls nicht stempelsteuerpflichtig ist die reine kaufmännische Korrespondenz (§ 1 (3) LStG.). Werden aber die einzelnen Kaufabreden in einer besonderen Urkunde festgelegt, so ist diese stempelpflichtig.

Im praktischen Wirtschaftsleben bezeichnet man häufig auch die eigentlichen *Schlußscheine*, die die Annahme eines Angebots erklären, oder die zusammenfassende Bestätigung als *Bestellscheine*. Diese unterliegen grundsätzlich dem Stempel.

Aufgrund des Runderlasses vom 13. 10. 1933 sind bei einseitig unterzeichneten Kaufbeurkundungen folgende Merkmale zu beobachten:

a) **Stempelsteuerpflichtig nach TSt. 7 Abs. 5 Satz 1.**

1. „A. kauft hiermit von B.“ oder „Ich (A) kaufe hiermit von B.“
2. „A. bestellt hiermit bei B.“ oder „Ich (A.) bestelle hiermit bei B.“, sofern der Urkundeninhalt im übrigen schon einen fertig abgeschlossenen Kauf erkennen läßt, weil in der Urkunde z. B. gesagt ist: „Weitere Vereinbarungen sind nicht getroffen“ oder „Der vereinbarte Preis beträgt“.
3. „Auftragsbestätigung (des Verkäufers). Besteller . . . ; der Auftrag wird auf Grund der umstehenden Lieferungsbedingungen ausgeführt. Vom Besteller gewünschte Aenderungen gegenüber dieser Bestätigung haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.“
4. (Formularmäßig) „Ich bestätige, von Ihnen den nachstehend bezeichneten Gegenstand gekauft zu haben.“
5. „Auftragsbestätigung. Sie kauften folgende Gegenstände zu umstehenden Bedingungen.“
6. „An B. Ich kaufte heute von Ihnen folgende Waren zu RM.“ Es folgt die Erklärung über ratenweise Abtragung der Kaufschuld.
7. „Kaufbestätigung. Ich bestätige den Ihnen erteilten Auftrag, den Sie auf Grund der getroffenen und nachstehend aufgeführten Vereinbarungen in Nota genommen haben. Aenderungen dieser Bestätigung gelten nur, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Abreden sind wirkungslos.“
8. Bestätigungsschreiben, in dem der Verkäufer dem Käufer die mündlich getroffene Vereinbarung über einen Kauf unter Aufzählung der unter einzelnen Ziffern zusammengefaßten Einzelabreden bestätigt.

b) **Stempelsteuerpflichtig nach TSt. 7 Abs. 5 Satz 2.**

1. „Ich bestelle hiermit unter Anerkennung der umstehenden Bedingungen“
2. „Bestellschein“ mit der Klausel in den „allgemeinen Bedingungen“: „Die Annahme dieser Bestellung bleibt der Firma B. vorbehalten.“
3. „Bestellschein“ mit folgenden „allgemeinen Bedingungen“:
 - a) Der Vertrag kommt ohne weitere Beurkundung allein durch die Annahme der Bestellung seitens der Geschäftsinhaber zustande, § 151 BGB.
 - b) Das Aussuchen der Sachen und das ganze Kaufbegehren stellt mit der Unterzeichnung des Bestellscheins ohne Ausnahme ein Vertragsangebot dar.
 - c) Der Besteller ist von vornherein an die Bestellung gebunden. § 145 BGB.
 - d) Der Geschäftsinhaber behält sich stets eine Annahmefrist von 8 Tagen ausdrücklich vor, gleichviel, ob er oder einer seiner Angestellten die Bestellung entgegengenommen hat.
 - e) Die Annahme gilt durch die Lieferung oder stets dann als erfolgt, wenn nicht binnen obiger Frist die Ablehnung seitens des Geschäftsinhabers schriftlich geschieht; die Lieferungsfrist für die vor Ablauf dieser Frist vorgeschriebenen, aber noch nicht ausgeführten Lieferungen tritt stets dann erst ein.
 - f) Auf eine Annahmeerklärung verzichtet der Besteller.

4. „Ich bestelle hiermit unter Anerkennung der umstehenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen“ usw. In diesen heißt es u. a.: „Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Fassung.“

5. „Bestellschein. Ich bestelle hiermit Als Preis wurde vereinbart Die Grundlage der Bestellung bilden die umstehenden allgemeinen Verkaufsbedingungen.“ Hier findet sich die Bestimmung: „Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend. An das Kaufangebot ist der Besteller . . . Wochen gebunden.“

Alle Bestellscheine, die die gesamten Bedingungen einer Veräußerung als übereinstimmenden Willen beider Vertragsschließenden beurkunden und keine Abänderung mehr zulassen, sind stempelpflichtig selbst dann, wenn sie nur unter gewissen Voraussetzungen rechtswirksam werden.

Nach dem Runderlaß vom 13. 10. 1933 ist von besonderer Bedeutung

- a) ob der Bestellschein die vom Verkäufer vorgeschriebenen Bedingungen enthält. Dieser ist stempelpflichtig, weil der Käufer durch seine Unterschrift die Bedingungen anerkennt und damit beide Teile über die Einzelheiten des Kaufvertrages einig sind.
- b) ob der Bestellschein die eigenen Kaufbedingungen des Käufers enthält. Dieser ist regelmäßig stempelfrei, wenn er die Kaufverhandlungen erst eröffnet und die Bestätigung und Einigung über den Kauf noch erfolgen muß.

Die Verstempelung des Bestätigungsschreibens, das zugleich die Annahme des Angebots enthält, fällt fort, wenn der Bestellschein bereits steuerpflichtig ist.

Ist in einem Bestellschein oder einer anderen Beurkundung der Bedingungen einer Veräußerung eine Nebenabrede z. B. über den Gerichtsstand, enthalten, so ist diese nicht besonders stempelpflichtig, wenn die Verträge nur unter gewissen Voraussetzungen rechtswirksam werden. Ist die Nebenabrede jedoch in einer Veräußerungsbeurkundung i. S. von TSt. 7 Abs. 5 Satz 1 enthalten, so ist sie stempelpflichtig.

Ebenfalls zu versteuern ist eine Abtretungsformel, z. B. die Abtretung des Anspruchs aus einem Weiterverkauf des Kaufgegenstandes durch den Käufer, und zwar mit $\frac{1}{10}$ v. H. des Wertes.

Dagegen ist der Eigentumsvorbehalt einer Kaufurkunde stempelfreier Vertragsbestandteil.

Kommissionsnoten bzw. Kommissionskopien sind gleichfalls stempelfrei, sofern sie das Zustandekommen des Geschäfts in knappster Form bestätigen.

Nachdem die Stempelfreiheit der Bestellscheine erheblich eingeschränkt ist, gewinnt die Aufrechterhaltung der Befreiung für die Kommissionsnoten besondere Bedeutung.

Während der Bestellschein streng genommen ein Vertragsangebot des Bestellers ist, in der Praxis jedoch häufig einem Schlußschein gleichkommt und damit stempelpflichtig wird, bedeutet die Kommissionsnote die schriftliche Bestätigung einer mündlichen Vereinbarung durch den Reisenden, die nach dem Abschluß des Geschäfts erteilt wird. Ueber den Rahmen der Kommissionsnote geht es daher hinaus, wenn die Vertragsabreden im einzelnen schriftlich, auch formularmäßig, festgelegt werden. (Reichsgericht, Urteil vom 24. 10. 1913, Bd. 83, S. 233).

Die Befreiung der Kommissionsnoten von der Stempelsteuer beruht ursprünglich auf der Auffassung, daß die Note bzw. die Kopie einen Ausweis des Reisenden gegenüber seinem Geschäftsherrn darstellt und zur Verrechnung seiner Provision u. a. dient.

Bestätigt der Geschäftsherr dem Besteller den durch die Kommissionsnote festgestellten knappen Inhalt, so ist dies Schreiben stempelpflichtig.

Da alle Verträge über mengenmäßige Lieferungen jedoch nach TSt 5 Abs. 9 Ziff. 3 befreit sind, hat der Finanzminister für diejenigen Branchen, die viele Bestätigungen zu versteuern haben, wie z. B. Maschinenbauanstalten und Maschineneinzelhändler, ein vereinfachtes Abfindungsverfahren zugelassen. Nach dem Erlaß vom 21. 7. 1933 (— II c 1162 FMBI. S. 141) können diese Firmen nach Genehmigung des Finanzamtes zwei Listen führen für stempelfreie und stempelpflichtige Bestellscheine und Bestätigungsschreiben. Die Verstempelung der pflichtigen Urkunden erfolgt dann bei Vorlage des betreffenden Bogens, ohne daß jede Urkunde einzeln abgefertigt zu werden braucht.

Schutz der Außenstände vor Verjährung am Jahresluß.

Von Regierungsrat Dr. jur. Selle, Berlin.

Das Jahresende stellt alle im Erwerbsleben stehenden Personen, aber auch den Privatmann vor die Notwendigkeit, Bücher und Aufzeichnungen auf Außenstände sowie auf sonstige Vermögenswerte durchzusehen, bei denen zur Vermeidung ihres Verlustes infolge der Verjährung die Erhebung der gerichtlichen Klage oder die Vornahme sonstiger Handlungen erforderlich werden.

Am 31. Dezember 1933 verjähren:

1) Alle Ansprüche von Kaufleuten, Fabrikanten, Handwerkern, Landwirten, Spediteuren, Schiffern, Gastwirten und ähnlichen Berufen für die Lieferungen des täglichen Lebens, die im Jahre 1931 entstanden sind, ferner die aus derselben Zeit stammenden Ansprüche der im Privatdienst angestellten Personen und Arbeiter auf Gehalt, Lohn und andere Dienstbezüge, Ansprüche von Lehrern und Lehrmeistern wegen des Lehrgeldes, der öffentlichen Lehrer und Privatlehrer, der Aerzte, Geburtshelfer, Hebammen usw. wegen ihrer Honorare und Dienstleistungen, der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher wegen ihrer Gebühren und Auslagen, soweit diese nicht der Staatskasse zufließen, endlich Ansprüche von Prozeßparteien wegen der ihren Anwälten geleisteten Vorschüsse, der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen usw.

2) Soweit bei den schon zu 1) erwähnten Kaufleuten, Fabrikanten, Handwerkern und Landwirten Lieferungen und Leistungen für den Gewerbebetrieb ihres Schuldners erfolgt waren, tritt eine Verjährung mit Ende dieses Jahres erst bei den Ansprüchen ein, die im Jahre 1929 entstanden sind. Hierzu gehören beispielsweise Lieferungen an den Schuldner als Zwischenhändler und Weiterverkäufer, Lieferungen der Grossisten an Detaillisten usw.

Der gleichen vierjährigen Verjährung unterliegen die Ansprüche aus ständig wiederkehrenden Leistungen, Renten, Auszugsleistungen, Besoldung, Wartegeldern, Ruhegehältern und Unterhaltsbeiträgen, ferner die Ansprüche auf Rückstände von vermieteten oder verpachteten unbeweglichen Sachen (Miet- und Pachtansprüche aus beweglichen Sachen verjähren in 2 Jahren) usw. Die vierjährige Verjährung kommt ferner in Frage für Rückstände von Zinsen mit Einfluß der Amortisationen.

In allen vorgenannten Fällen ist gleichgültig, wann der betreffende Anspruch während des Jahres 1931 oder 1929 entstanden ist. Die Verjährung beginnt nämlich regelmäßig erst mit dem Schluß des Jahres zu laufen, in dem

der betreffende Anspruch entstanden ist. Eine Warenforderung, die am 1. 6. 1931 entstanden ist, verjährt also nicht schon am 1. 6. 33, sondern erst mit Ablauf des Jahres 1933. Kann der Gläubiger eine Leistung erst verlangen, nachdem er gekündigt hat, so beginnt die Verjährung erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, an dem die Kündigung zulässig ist.

In allen zu 1) bis 2) genannten Fällen ist der Lauf der Verjährung gehemmt, solange dem Schuldner die Leistung gestundet war oder solange der Schuldner aus einem anderen Grunde vorübergehend berechtigt war, nicht zu leisten. Das gilt aber nicht, wenn der Schuldner lediglich ein Zurückhaltungsrecht geltend macht z. B. bei Leistungen, die nur Zug um Zug zu erfolgen brauchen. Hier wird der Lauf der Verjährung also nicht gehemmt, ebensowenig ist dies der Fall, wenn der Schuldner nur einwendet, der Vertrag sei nicht erfüllt, es sei keine Sicherheit geleistet oder es müsse wie beim Bürgen zunächst ein anderer in Anspruch genommen werden, oder es dürfe, wie z. B. bei Miterben die Zahlung aus der Erbschaft erst von einem bestimmten Termin an verlangt werden. Hier wird die Verjährung auch nicht gehemmt, sondern der Gläubiger muß bis zum Jahresende seine Ansprüche geltend machen, um sich vor dem Verlust seiner Forderungen zu schützen. Mit der Verjährung des Hauptanspruches verjährt gleichzeitig auch die von ihm abhängige Nebenleistung, auch wenn sie für diesen Nebenanspruch geltende besondere Verjährung noch nicht vollendet ist.

Alle Ansprüche, die am 31. Dezember 1933 verjähren, müssen, soweit sie nicht seit dem 1. 1. 1931 bzw. dem 1. 1. 1929 seitens des Schuldners in irgendeiner Weise anerkannt sind, z. B. durch Abschlagszahlung oder Sicherheitsleistung, durch Einzahlung usw. bis zum 31. Dezember durch Klageerhebung gerichtlich geltend gemacht werden.

Am einfachsten geschieht dies, indem bei Gericht der Erlaß eines Zahlungsbefehls beantragt wird. Es genügt dabei, wenn dieser Antrag bis zum 31. Dezember bei Gericht einläuft. Der Klageerhebung steht die Anmeldung des Anspruchs in einem schwebenden Konkursverfahren, die Aufrechnung und Streitverkündung im Prozeß sowie Vornahme einer Vollstreckungshandlung die Aufrechnung mit einer Gegenforderung gleich. Dagegen ist eine einfache Mahnung, selbst wenn sie durch eingeschriebenen Brief erfolgt, nicht ausreichend. Ebenso unterbricht auch die bloße Zusendung einer Rechnung die Verjährung nicht.

Die russische Erdölindustrie in den ersten neun Monaten 1933.

Nach Angaben der Sowjetstatistik erreichte die russische Rohölgewinnung in den ersten neun Monaten des laufenden Jahres insgesamt 15 637 100 to gegenüber 16 537 800 to in der gleichen Zeit des Vorjahres. Der Rückgang der russischen Rohölproduktion beträgt demnach 900 700 to oder 5,4%. Wie in diesem Zusammenhang festgestellt werden muß, konzentriert sich die russische Rohölgewinnung nach wie vor auf die beiden Hauptgebiete Baku und Grosny, die in der Berichtszeit an der Gesamtproduktion der russischen Erdölindustrie mit 93,8% beteiligt sind, wobei der Anteil des Bakugebiets besonders im laufenden Jahre erheblich gestiegen ist, während umgekehrt Grosny in der letzten Zeit im Gegensatz zu der vorhergehenden Entwicklung an Bedeutung stark verloren hat. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die sehr bedeutende Zunahme der Rohölgewinnung im laufenden Jahre im Bakugebiet (sie ist von durchschnittlich 30 000 to pro Tag im Januar auf 51 000 to im September gestiegen) in erster Linie darauf zurückzuführen ist, daß es dem Bakuer Erdöltrust Asneft gelungen ist, zwei neue sehr ergiebige Erdölvorkommen Lok-Batan und Kula zu erschließen.

Die Bohrleistungen in der russischen Erdölindustrie bleiben sehr stark hinter den Voranschlägen zurück und die seit Mitte des Vorjahres eingetretenen Stockungen in der russischen Rohölgewinnung, die bisher nur im Bakugebiet überwunden sind, werden in der sowjetrussischen Fachpresse hauptsächlich auf die ungenügende Durchführung der Bohrarbeiten der russischen Erdöltrusts zurückgeführt. Daß die technischen, organisatorischen und anderen Schwierigkeiten in dieser Beziehung, vor allem der Mangel an

qualifizierten Arbeitskräften und Bohrausrüstungen, trotz der zahlreichen Verordnungen und energischen Maßnahmen der Sowjetregierung auf diesem Gebiet, noch immer weiter fortbestehen, zeigen mit besonderer Deutlichkeit die für die Berichtszeit vorliegenden amtlichen Angaben. Die Bohrarbeiten des russischen Erdöltrusts erreichten nämlich in den ersten neun Monaten des laufenden Jahres nur 599 124 m gegenüber 597 319 m im Vorjahre, d. s. nur 74,7% des Voranschlages.

Auch auf dem Gebiet der Rohölverarbeitung bestehen zweifellos ähnliche Schwierigkeiten wie bei den Bohrungen, obgleich die Sowjetregierung besonders für den Ausbau der russischen Raffinerien sehr erhebliche Mittel aufgebracht und in den letzten Jahren zahlreiche neue Anlagen errichtet hat, die zum Teil mit ausländischen Ausrüstungen versehen sind. Dies geht daraus hervor, daß die russische Rohölverarbeitung, wie aus den nachstehenden Angaben ersichtlich, noch stärker hinter den Ergebnissen des Vorjahres zurückgeblieben ist, als die Rohölproduktion. Insgesamt belief sich die russische Rohölverarbeitung in der Berichtszeit auf 13 901 300 to gegenüber 15 645 800 to in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. Der Rückgang in der russischen Rohölverarbeitung beträgt mithin 1 744 500 to oder 11,1%. Sehr auffallend ist dabei, daß ein recht erheblicher Teil der russischen Rohölproduktion in den ersten neun Monaten des laufenden Jahres nicht zur Verarbeitung gelangt ist, was allerdings auch mit Transportschwierigkeiten im Zusammenhang stehen kann.

Was nun die russische Erdölausfuhr betrifft, so stellte sie sich in der Berichtszeit auf insgesamt 3,66 Mill. to

im Werte von 60,28 Mill. Rbl. gegenüber 4,47 Mill. to für 78,67 Mill. Rbl. in der gleichen Zeit des Vorjahres. Mengemäßig ist mithin ein Rückgang der russischen Erdölausfuhr um 18%, wertmäßig ein solcher um 23,3% eingetreten. Immerhin steht das Erdöl wertmäßig nach wie vor in der Gesamtausfuhr der Sowjetunion an erster Stelle. Auf die wichtigsten Erdölprodukte verteilt sich die Ausfuhr in der Berichtszeit folgendermaßen (in to; dahinter Daten für die ersten neun Monate 1932): Rohöl 152 939 (421 131), Benzin 1 041 638 (1 471 822), Ligroin 29 235 (32 318), Petroleum 478 290 (566 299), Solaröl 26 059 (30 315), Spindelöl 32 554 (23 225), Maschinenöl 134 661 (97 254), Zylinderöl 14 970 (14 292), Motorbrennstoff 76 191 (45 656), Heizöl 1 231 385 (1 369 611), Gasöl 437 957 (390 682). Gestiegen ist mithin die Ausfuhr von Spindelöl, Maschinenöl, Zylinderöl, Motorbrennstoff und Gasöl, während sie bei den übrigen Erdölprodukten mehr oder weniger zurückgegangen ist. Besonders stark ist der Rückgang bei Rohöl und dem wertvollsten Ausfuhrprodukt Benzin, wodurch das wertmäßige Gesamtergebnis der russischen Erdölausfuhr naturgemäß ungünstig beeinflusst wird.

Die Verteilung der russischen Erdölausfuhr nach den einzelnen wichtigsten Ländern in der Berichtszeit zeigt folgendes Bild:

	9 Monate 1933	9 Monate 1932
	in to:	in to:
Italien	807 836	791 755
Frankreich	572 899	763 049
Deutschland	364 549	376 889
Spanien	273 083	308 879
England	264 543	444 880
Belgien	206 940	211 309
Schweden	187 947	176 517

9 Monate 1933 9 Monate 1932

	in to:	in to:
Britisch-Indien	150 339	143 521
Dänemark	103 633	72 829
Ägypten	100 372	198 109
China	78 463	65 425
Holland	54 836	51 782
Japan	51 810	316 769

Wie aus dieser Tabelle hervorgeht, hat die russische Erdölausfuhr in der Berichtszeit nach Italien, Schweden, Britisch-Indien, Dänemark, China und Holland zugenommen, während sie nach allen anderen Ländern zurückgegangen ist. Besonders stark ist der Rückgang der russischen Erdölausfuhr nach Frankreich, England und Ägypten. Nach Angaben der russischen Zollstatistik zeigt die russische Erdölausfuhr nach Deutschland einen nur geringen Rückgang. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, daß in der russischen Zollstatistik unter „Deutschland“ alle nach Hamburg verladenen Erdölmengen figurieren, also auch solche Ladungen, die für die Tschechoslowakei, Oesterreich und die Schweiz bestimmt sind. Andererseits fällt in der russischen Zollstatistik unter „Belgien“ ein Teil der tatsächlich für Deutschland bestimmten Erdölmengen, und zwar derjenige Teil, der über den belgischen Hafen Ertevelde nach West- und Süddeutschland eingeführt wird. Daraus erklären sich auch die gerade in diesem Jahr erheblichen Unterschiede mit der deutschen Zollstatistik, die ausschließlich die bereits verzollten Einfuhrmengen berücksichtigt, und zwar belief sich die Erdöleinfuhr Deutschlands aus der Sowjetunion nach deutschen Angaben in der Berichtszeit auf nur 234 940 to gegenüber 458 370 to in der gleichen Zeit des Vorjahres. Der Rückgang der russischen Erdölausfuhr nach Deutschland beträgt mithin nach Angaben der deutschen Zollstatistik 46,4%.

Ein bedeutungsvoller Tag für die mittelpommersche Fischerei.

Nach Beendigung der Arbeiten, an denen alle dazu berufenen Regierungsstellen und Staatsbehörden, die Gauleitung Pommern, der Reichsnährstand, Hauptabteilung 2 und 3, die Landräte und Kreisleiter von Usedom-Wollin, Cammin, Ueckermünde, Anklam und Greifswald beteiligt waren, fand in Swinemünde am 25. November d. J. die Gründungsversammlung der

Fischverwertungsgenossenschaft Stettiner Haff- und Nebengewässer e. G. m. b. H., Sitz Swinemünde,

statt. Der Einladung des Kreisleiters von Usedom-Wollin, Landrat Lange, waren etwa 300 Fischereivertrauensleute, sämtliche Berufsfischervertreter des Gebietes, viele Fischhändler und die Mitarbeiter der Behörden und Dienststellen gefolgt. Landrat Lange führte sodann u. a. aus, daß nur eine monatelange Vorarbeit den heutigen Tag ermöglichen konnte, der die auf die Dauer untragbar gewordene Notlage der mittelpommerschen Fischer bannen und eine neue gesunde Entwicklung anbahnen soll.

Die schwierige Lage der mittelpommerschen Fischerei in der letzten Zeit war in erster Linie auf die ungünstige Preisgestaltung und auf die übermäßige Einfuhr ausländischer Fische mit ihren preisdrückenden Folgen zurückzuführen. Wenn auch eine gewisse Besserung durch Zölle, die der Führer inzwischen eingeführt hat, schon eingetreten ist, so muß doch die mittelpommersche Fischerei ihre Zukunft selbst in die Hand nehmen, sie muß versuchen, auf die Preisgestaltung Einfluß zu gewinnen und fest geschlossen in gemeinsamer Arbeit zusammenzustehen.

Dieses Ziel kann nur im Wege der Genossenschaftsgründung erreicht werden, die ander aufgezo gen werden soll als frühere Fischereigenossenschaften, die weil sie nicht das Gemeinnützige auf die Dauer wahren, meist bald wieder zugrunde gegangen sind. Der Führer hat den Kampf aufgenommen, um das große Ziel, die **Wiederherstellung der Nahrungsfreiheit des deutschen Volkes** zu erreichen. Dieses Ziel kann indessen nur erreicht werden, wenn auch die Fischer ihrerseits die erforderliche Opferbereitschaft an den Tag legen und sich geschlossen wie ein Mann und ausnahmslos der Arbeit der neuen Fischverwertungsgenossenschaft zur Verfügung zu stellen. **Die Hauptziele dieser Genossenschaft sollen eine pflegliche Behandlung der Fischereigewässer, eine zweckmäßige Verteilung der Fänge und die Er-**

zielung einer Preisgestaltung sein, die dem Fischer eine sichere Grundlage seiner Existenz gewährleistet. Die deutsche Nahrung darf nicht mehr vom Auslande abhängig und von ausländischen Einflüssen bestimmt sein, sondern der Wille jedes einzelnen Deutschen soll dahin gehen, Deutschland und seine Nahrung vom Auslande unabhängig zu machen. In diesem Sinne muß sich auch die mittelpommersche Fischerei durch Gründung der Genossenschaft in den Dienst der Volksgemeinschaft stellen. Diesem hohen Gedanken darf sich niemand entziehen.

Die Satzung der neuen Genossenschaft wurde daraufhin von dem Vertreter des Landesbauernführers, Dr. Seer, vorgetragen und durchberaten; sie wurde einstimmig genehmigt. Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates wurde Landrat Lange, zum ersten Vorsitzenden des Vorstandes Oberfischmeister Dr. Mertens, zum geschäftsführenden Vorsitzenden des Vorstandes Fischer Otto Brandt, Lebbin, gewählt.

Dr. Bacher, Stettin, überbrachte von der Gauleitung Pommern die Glückwünsche und wies darauf hin, daß die in der neuen Genossenschaft zusammengeschlossenen Fischer von zähem Kampfwillen, von dem Willen, über alle Schwierigkeiten hinweg die gesteckten Ziele zu erreichen, getragen sein müssen. Ähnlich wie die NSDAP aus kleinen Anfängen und unter größten Opfern großgeworden ist, so müssen auch die jetzt restlos durch die neue Genossenschaft erfaßten pommerschen Fischer alle Opfer auf sich nehmen in dem Bewußtsein, daß sie nicht nur für sich selbst, sondern auch für ihre Nachkommen arbeiten. Im Auftrage des Reichsreferenten im Fischereiamt der NSDAP, Pg Giese, übermittelte der Leiter des Reichsverbandes der See- und Küstener Fischer, Frenk Kiel, die besten Wünsche und Grüße. Für den Regierungspräsidenten Stettins sprach Regierungsrat Günther. Die Kreisleiter der von der Genossenschaft erfaßten Kreise begrüßten die Gründung ebenfalls auf das freudigste. Mit einem Sieg Heil auf unseren Führer wurde die Sitzung geschlossen.

Die große Zahl der gezeichneten Anteile und der Beitrittserklärungen beweist, daß die Fischerbevölkerung des Stettiner Haffs und der Nebengewässer ein geworden ist in dem Willen, bei der Hebung ihres Berufsstandes und der Gesundung ihrer wirtschaftlichen Grundlage bis zum letzten Mann selbst tätig zu sein.

Wirtschaftliche Nachrichten

Schweden.

Geschäftsbelegung in der Zellstoffindustrie. Der Chef der schwedischen Zellstoffindustrie, Torsten Hernod, hat den führenden schwedischen Zeitungen ein Interview über die gegenwärtige Lage des Holzwaren- und Zellstoffhandels Schwedens gegeben. Die diesjährige Produktion der schwedischen Sägemühlen und Zellstoffmühlen ist vollständig ausverkauft. Der Gesamtwert der schwedischen Ausfuhr in Holzwaren, Zellstoff und Papier in den ersten 9 Monaten dieses Jahres beträgt 371,9 Mill. Kr. oder rd. 85 Mill. Kr. mehr als in der entsprechenden Periode des Vorjahres. Hernod gibt der Hoffnung Ausdruck, daß sicherlich eine Wendung zum Besseren eintreten wird, wenn auch viele unvorhersehbare Umstände, wie z. B. die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage in den Verein. Staaten, eine Voraussage nicht zulassen. Hernod glaubt aber eine Beschäftigungszunahme der schwedischen Sägemühlen und eine unveränderte Produktionsmenge der Zellstoffmühlen, die schon 40 Proz. der Produktion des nächsten Jahres verkauft haben, voraussagen zu können.

Im bevorstehenden Winter wird in Schweden eine vermehrte Holzfällung stattfinden; doch verfolgt die schwedische Holzindustrie eine sehr vorsichtige Produktionspolitik und wird nicht geneigt sein, allzusehr Kapital in große Holzwarenlager zu binden. In den Hauptbeschäftigungsgebieten in Nordschweden sind die Verschiffungen von Holzwaren und Zellstoff zur Zeit lebhafter als seit einer Reihe von Jahren.

Zollerhöhung für wollene Damenkonfektion. Die schwedische Regierung hat in der letzten Kabinettsitzung beschlossen, den bisher 75 Proz. betragenden Zuschlagsszoll für Damenkonfektion aus Wollgeweben, Position 607, mit Wirkung vom 13. 11. 33 auf 150 Proz. zu erhöhen. Ausgenommen von dieser Zollerhöhung sind die unter diese Position fallenden Damenregenmäntel.

Die Höhe der Butterausfuhrprämien. Der jetzt bekannt gewordene Bericht des Reichsverbandes der schwedischen Meiereien für das dritte Vierteljahr 1933 enthält über die im schwedischen Butterausfuhrgeschäft erzielten Preise einige Angaben, die im Zusammenhange mit den schwedischen Klagen über deutsches Haferdumping besonderes Interesse verdienen. Nach diesem Bericht wurde schwedische Markenbutter im genannten Zeitraum innerhalb Schwedens mit im Durchschnitt 222 Oere per Kilo notiert. Der durchschnittliche Nettoausfuhrerlös für Butter betrug jedoch nur 150 Oere per kg. Die den ausführenden Meiereien gezahlten Ausgleichszulagen aus dem Aufkommen der Milchabgaben betragen 72 Oere per kg. Für die nach Deutschland ausgeführte Butter, die ungefähr 20% der schwedischen Gesamtausfuhr ausmacht, wurden durchschnittlich 236 Oere per kg erzielt gegenüber nur 127 Oere im englischen Geschäft. Der die schwedische Notierung übersteigende Erlös aus der Ausfuhr nach Deutschland wurde zur Finanzierung der Ausfuhr nach England verwandt. Die schwedische Butterausfuhr im dritten Quartal 1933 betrug insgesamt 5,3 Millionen kg, die Höhe der gezahlten Ausfuhrprämien im gleichen Zeitraum 4,0 Mill. Kr. gegenüber 1,3 Mill. Kr. im zweiten Quartal d. J.

Die Eisenerzausfuhr der Grängesberg-Grubengesellschaft stieg im Oktober auf 220 000 to gegen 138 000 to im September d. J.

Die Obsternte in Schweden war in diesem Jahre so reichlich, wie wohl nie zuvor. Während Schweden sonst immer Obst importiert hat, ist in diesem Jahre eine ansehnliche Obstmenge zum Kontinent exportiert worden. Im Oktober allein haben 71 Eisenbahnwagen zu je 10 to mit Obst die Trelleborg-Saßnitz-Linie passiert. Der größte Teil dieses Exports ist nach Süddeutschland und in die Tschechoslowakei gegangen, wo das Obst zur Herstellung von Weinen benutzt wurde.

Das neue schwedische Verpackungsmaterial „Container Board“ für den Transport von allerlei Ware findet immer größere Verbreitung, da dieses Verpackungsmaterial erstens viel leichter als Holz ist und zweitens die darin verpackte Ware besser schützt. In den Vereinigten Staaten sind gegenwärtig bereits rund 1 Million to „Container Board“ verbraucht worden. Auch in Schweden wird dieses Material, hergestellt aus Kraftzellstoff, bereits verwandt. 18 schwedische und finnländische Kraftzellstoffproduzenten haben das „Container

Versuchslaboratorium“ ins Leben gerufen, das noch Verbesserungen der Verpackungsmethoden vornehmen soll. Das Laboratorium (Stockholm, Kungsgatan 38) hat uns eine Druckschrift und verschiedene Proben des „Container Boards“ zugehen lassen, die Interessenten in der Redaktion des „O.-H.“ gern vorgelegt werden.

Norwegen.

Außenhandel. In der Zeit von Januar bis Oktober 1933 belief sich der Gesamtwert der norwegischen Einfuhr auf 553,4 Mill. Kr. gegen 571,4 Mill. Kr. in der entsprechenden Vorjahreszeit. Die Gesamtausfuhr hatte eine Höhe von 455,2 Mill. Kr. gegen 461,4 Mill. Kr. in der gleichen Vorjahreszeit. Es ergibt sich somit ein Einfuhrüberschuß von 98,2 Mill. Kr. gegen einen solchen von 110 Mill. Kronen im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Der Monat Oktober zeigte eine befriedigende Entwicklung; während der Einfuhrwert um 1,80 Mill. Kr. zurückging, erfuhr die Ausfuhr eine Steigerung um 4,30 Mill. Kr.

Hinterlegung der finnländischen Beitrittserklärung zur Oslo-Konvention. Der finnländische Gesandte in Oslo hat am 13. 11. 33 die Beitrittserklärung Finnlands zur Oslo-Konvention im norwegischen Außenministerium hinterlegt.

Kampf um den deutschen Roggen. „Norges Handels og Sjøfartstidende“ schreibt: „Deutsches 60 prozentiges gutes Roggenmehl wird jetzt zu 2 Gulden cif Oslo, d. h. zu 5 Kr. je Sack angeboten. Das Kornmonopol nimmt für sein 65 prozentiges Mehl, gemahlen aus polnisch-deutschem Roggen, einen Engrospreis von 19,50 Kr. je Sack. Selbst wenn man alle auflaufenden Monopolausgaben einberechnet, erscheint dieser Preis unnötig hoch. Es muß durchgesetzt werden, daß auch dem Brot essenden Publikum und nicht nur dem Vieh die niedrigen Preise zugute kommen, denn das Kornmonopol machte kürzlich die Einfuhrerlaubnis für deutsches Roggenmehl von der ausdrücklichen Bedingung abhängig, daß es mit Heringsmehl vermischt werde.“

Salzkäufe in Rußland. Die russische Handelsdelegation hat sich auch in diesem Jahre wiederum bemüht, größere Mengen Salz in Norwegen, dessen Bedarf besonders für die Bearbeitung von Heringen beträchtlich ist, abzusetzen. Mit Rücksicht auf die in diesem Jahre stark abgenommenen russischen Einkäufe in Norwegen hat man jedoch auch norwegischerseits versucht, die Einfuhr aus Rußland möglichst zu beschränken. Der von der A/S Saltimport, Bergen, soeben mit der russischen Handelsdelegation abgeschlossene Kauf von 15 000 to russischem Salz stellt daher nur etwa die Hälfte der in vorhergehender Saison abgenommenen Menge dar.

Norwegen sperrt die polnische Kohleneinfuhr. Bis zum Ausgleich des englischen Kontingents. Die norwegische Regierung hat ein Einfuhrverbot für polnische Kohle erlassen, das zeitlich befristet sein soll. Im Handelsvertrag mit England hat sich Norwegen verpflichtet, 70 Prozent seines Kohlenbedarfs in den englischen Gruben zu decken. Da dieses Kontingent in den letzten Monaten nicht erschöpft werden konnte, ist die Zufuhr polnischer Kohle bis zum Ausgleich des englischen Kontingents gesperrt worden. (D. N. N.).

Einfuhr durch norwegische Agenten. Auf der in diesen Tagen stattgefundenen Tagung des Norske Agenters Landsforbund wurde beschlossen, von Seiten des Verbandes nachdrücklichst dafür zu arbeiten, daß die gesamte Einfuhr ausschließlich durch Vermittlung norwegischer Agenten erfolge. Ferner wurde ein Antrag an den Norwegischen Industrieverband beschlossen, worin dieser ersucht wurde, diese Bestrebungen mit entsprechenden Mitteln zu unterstützen.

Dänemark.

Deutsch-dänische Zollvereinbarungen endgültig in Kraft gesetzt. Durch Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt ist nach Uebergabe der deutschen Ratifikationsurkunde an die dänische Regierung, die am 11. 4. 1933 zwischen deutschen und dänischen Regierungsvertretern abgeschlossene Vereinbarung über Zollfragen, die seit dem Tage der Unterzeichnung vorläufig angewendet wurde, nunmehr endgültig in Kraft getreten. Das Abkommen betraf vor allem Zollerleichterungen für dänisches Kaltblut, Käse u. a.

Um die Verlängerung des Valutagesetzes. Der Handelsminister Hauge legte im Valutaausschuß den Plan einer

Verlängerung des jetzt bestehenden Valutagesetzes vor, dessen Gültigkeit am 1. 1. 34 abläuft. Der Minister wünschte, daß die Vertreter der vier großen Parteien zu der Verlängerung des Gesetzes vorvornehmlich ihre Zustimmung erklären sollten. Die Vertreter der Opposition lehnten das jedoch ab. Da damit nun jede Möglichkeit ausgeschlossen ist, daß die Verlängerung des Valutagesetzes über den 1. 1. 34 hinaus bereits jetzt endgültig verabredet wird, wird der Handelsminister einen Gesetzentwurf im Reichstag einbringen, der die Verlängerung des Valutagesetzes über den 1. 1. 34 hinaus fordert.

Letland.

Außenhandel. Nach vorläufigen Ergebnissen der amtlichen Statistik betrug die Einfuhr im Oktober 8,1 und die Ausfuhr 6,1 Mill. Ls., so daß sich ein Passivsaldo von 2 Mill. Lat ergibt.

Vor Verhandlungen mit Großbritannien. Das Ministerkabinet hat den Generalsekretär des Außenministeriums Munter, den Leiter der Westabteilung des Ministeriums Etkis und den Vizedirektor des Handels- und Industriepartements des Finanzministeriums Salt beauftragt, Lettland bei den Vertragsverhandlungen in London zu vertreten. Die Abreise der lettländischen Delegation erfolgt vermutlich Ende November.

Schutz der Butterwirtschaft vor dem Zusammenbruch. Die diesjährige ungünstige Gestaltung der Butterwirtschaft, besonders ihr augenfälliger Rückgang in den Sommer- und Herbstmonaten, läßt die interessierten genossenschaftlichen Kreise nach Mitteln und Wegen sinnen, wie ein weiterer Schrumpungsprozeß aufgehalten werden könnte. Im lettländischen Landwirtschaftlichen Zentralverein, dessen Hauptaufgabe es ist, den wissenschaftlichen Teil der Agrarförderung zu pflegen, erklärte der Leiter des Zentralverbandes der Genossenschaftsmolkereien Lettlands vor zahlreicher Versammlung, daß die Vieh- und Milchwirtschaft nach der staatlichen Statistik ungefähr die Hälfte der gesamten landwirtschaftlichen Einnahmen Lettlands ergibt. Die Butterausfuhr wiederum bringt annähernd den dritten Teil des gesamten Deviseneingangs auf. Schon daraus geht hervor, daß dem erwähnten Wirtschaftszweig im Lande eine besondere Bedeutung zufällt. Aber es ergibt sich daraus auch die unabwendbare Notwendigkeit, vor allem die Butterwirtschaft mit allen Mitteln zu stützen, um der gesamten Volkswirtschaft zu Hilfe zu kommen.

Nach jüngsten Vorangaben weist die Butterausfuhr mit 25 578 Faß für 2,03 Mill. Ls. im Oktober einen mengenmäßigen Rückgang von 25 und einen wertmäßigen von 20% gegenüber dem September auf, der seinerseits in beiden Fällen um rund 20% hinter dem Augustergebnis zurücksteht. Im Oktober nahm Deutschland übrigens wieder nicht viel weniger lettländische Ausfuhrbutter auf als England, während der Erlös am deutschen Absatzmarkt mit 57% sogar alle anderen Bezüge übertraf. Auch die Preise am Weltmarkt haben im Berichtsmonat angezogen, wobei Deutschland 100 bis 130% mehr bewilligte als England und die anderen Aufnahmeländer. Trotzdem hat das einzig auf den Buttersend nach Deutschland zurückzuführende Mehrergebnis den durch die butterwirtschaftliche Schrumpfung bewirkten Ausfall nicht in vollem Maße wettmachen können. Nach Angaben des Ausschusses für Butterkotierung haben die staatlichen Zahlungen für August 1,36 und für September 1,38 Mill. Ls. zu ergeben, während nach Vordaten für Oktober etwas über 1 Mill. Ls. Ausfuhrprämien zu zahlen sein werden. Uebrigens wurde auch in der letzten butterwirtschaftlichen Sitzung erwähnt, daß die Staatskasse die Beihilfen nur mit beträchtlicher Verspätung auszahlt.

Um den Kaseinabsatz in Deutschland. Nach lettländischen Blättermeldungen hat Deutschland in den ersten 9 Monaten 1933 rd. 12 600 to Kasein eingeführt, gegenüber 10 600 to in derselben vorjährigen Zeitspanne. Dabei ist die Kaseinausfuhr aus Lettland, wofür praktisch bisher nur Deutschland in Frage kam, sehr stark zurückgegangen. Auch die einheimischen Genossenschaftsleitungen sind schon lange bemüht, die Erzeugung und Ausfuhr von Kasein zu heben, allein die Landwirte sind nicht dazu zu bewegen, sich diesem Produktionszweig ernsthaft zuzuwenden. Augenblicklich liegt wieder ein Aufruf vor, die Absatzmöglichkeiten in Deutschland im Auge zu behalten.

Die Lage auf dem Flachsmarkt. Die Flachsausfuhr aus den Baltischen Staaten und Polen hat sich im ersten Halbjahr 1933 wie folgt entwickelt (in Klammern die Ziffern für das erste Halbjahr 1932): Polen 612 (1501), Litauen 3319 (3720), Lettland 2134 (4790), Estland 2024 (2152) to, zusammen 8089 (12 167) to. Rußland hat in den ersten sieben Monaten

dieses Jahres 46 296 to Flachs ausgeführt gegen 36 344 to im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres. Ueber die Haltung der Russen in der bevorstehenden Saison ist Näheres nicht bekannt. Soviel steht fest, daß die Anbaufläche in Rußland eingeschränkt worden ist. Ferner ist zu hören, daß die Schwierigkeiten bei der Einbringung der Ernte recht groß gewesen sind und daß auch die Bereitstellung zur Ausfuhr keineswegs glatt von statten geht. Der Preis für baltischen Flachs wird jedenfalls ausschließlich von der russischen Preispolitik abhängen.

Geringer Warenaustausch mit Rußland. In den ersten 9 Monaten d. J. (in Klammern die Vergleichszahlen für 1932) hat Lettland für 2,7 (6,2) Mill. Lats Waren aus der Sowjetunion eingeführt und für 0,8 (13,8) Mill. dorthin ausgeführt. Auch der Sowjetdurchgangsverkehr über Lettland ist in der Berichtszeit von 329 auf 208 Tausend to nach dem Osten und von 19 auf 3 Tausend to nach dem Westen zurückgegangen. Im übrigen ist wieder davon die Rede, daß möglicherweise bald neue Vertragsverhandlungen mit Rußland bevorstehen.

Estland.

Bindung der Krone an das Pfund Sterling. Die Eesti Bank hat am 15. 11. beschlossen, mit sofortiger Wirkung eine Bindung der Krone an das Pfund Sterling zu verfügen. Die neue Parität der Krone wird einem Kurse von 1 Pfund Sterling = 18,15 Kr. entsprechen. Auch bisher wurden die Devisennotierungen in Reval auf Grund des Sterlingkurses vorgenommen, mit der Einschränkung jedoch, daß der Kurs des französischen Franken nicht unter 22,20 sinken durfte. Lag die Tendenz in dieser Richtung, so wurde der Pfundkurs heraufgesetzt. Durch die Bindung der Krone an das Pfund hat sie eine Grundlage erhalten, die namentlich der Ausfuhrwirtschaft eine feste Kalkulationsmöglichkeit gibt.

Kurs des Goldfranken unverändert. Laut Verfügung des Wirtschaftsministers ist der Umrechnungskurs für den Goldfranken bei der Erhebung von Zoll-, Hafens-, Konsular- und Visagebühren für den November unverändert auf 1,12 Kr. festgesetzt worden.

Zolländerungen. Neue Zollsätze für Südfrüchte sind am 31. Oktober d. J. in Kraft getreten:

Mandarinen, Apfelsinen, Pommeranzen (§ 6 p. 2a) Grundzoll 1,50 Kr., Minimalzoll 0,40 Kr. je kg brutto; Bananen (p. 2b) 1,50 Kr. bzw. 0,30 Kr.; Zitronen (p. 3) 0,20 Kr. bzw. 0,10 Kr.

Schwierige Lage der Frachtschiffahrt. Die Lage der estländischen Frachtschiffreedereien ist mit dem Schluß der Sommersaison eine schwierige geworden. Es ist zwar gelungen, eine Anzahl von Schiffen in time charter nach England zu geben, doch wird ein Teil der Tonnage aufgelegt werden müssen. Besondere Aufmerksamkeit wird für die Zukunft dem russischen Frachtgeschäft zugewandt, das in der abgelaufenen Saison recht lebhaft gewesen ist. 25% der estländischen Handelsflotte war mit russischen Transporten vom Weißen Meer beschäftigt. An Sägewaren wurden insgesamt in diesem Jahr 35 000 Standard für eine Zahlung von 55 000 Pf. Sterling aus Rußland transportiert.

Lebhafte Holzausfuhr. Die diesjährige Holzausfuhr übertrifft die vorjährige sowohl in der Menge als auch im Wert ganz bedeutend. Die Ausfuhr von Rundholz betrug in den ersten 9 Monaten des Jahres 47 000 fm. gegen 33 000 fm. in demselben Zeitraum des Vorjahres, wobei der Wert 670 000 Kronen gegen 429 000 Kr. betrug. Zur Ausfuhr gelangten in dieser Zeit 165 000 fm. Sägeware gegen 56 000 fm. (3 558 000 gegen 1 470 000 Kr.). Gefördert wurde die Holzausfuhr besonders durch die im vorigen Jahr eingeführten Erleichterungen, wie z. B. die Ermäßigung der Eisenbahnfracht und die Herabsetzung des Stammgeldes für Ausfuhrholz. Auch die günstigere Gestaltung der Preise auf dem Weltmarkt hat in Verbindung mit der Abwertung der Krone zu einer Belebung des Geschäfts beigetragen. Diese Belebung zeigt sich auch in der guten Beschäftigung der Sägereien und der Kistenfabriken. Die Revaler Kistenfabrik „Viktorina“ ist in vollem Betrieb für die Ausfuhr und eine weitere Kistenfabrik ist in Reval eingerichtet worden. Beabsichtigt wird ferner die Inbetriebnahme der Holzbearbeitungsindustrie in Järvakant, wo ebenfalls Kisten für Uebersee angefertigt werden sollen.

Wechselproteste. In den ersten 9 Monaten wurden Wechsel auf eine Gesamtsumme von 5,7 Mill. Kr. (entspr. Zeit 1932: 9,3 Mill. Kr.) protestiert. Die Anzahl der protestierten Wechsel betrug 30 510 (gegen 51 994).

Litauen

Außenhandel. Die Ausfuhr betrug im Oktober d. J. 14 Mill. Lit, die Einfuhr 13,74 Mill. Der Ausfuhrüberschuß erreichte demnach 0,26 Mill. Lit. In den ersten 10 Monaten 1933 wurden aus Litauen Waren für 132,12 Mill. Lit ausgeführt und für 119,81 Mill. eingeführt. Die litauische Handelsbilanz wies somit in der Berichtszeit einen Aktivsaldo von 12,8 Mill. Lit auf gegenüber einem solchen von 18,4 Mill. Lit in der gleichen Zeit des Vorjahres.

Zuckerrübenenernte. Die litauische Zuckerrübenfabrik rechnet in diesem Jahre mit einer Zuckerrübenenernte von 82 000 to. Wie es sich nunmehr endgültig herausstellt, wird die Ernte aber kaum 60% des geschätzten Ertrages ausmachen. Die Zuckerproduktion wird demnach in diesem Jahre nur ca. die Hälfte des Vorjahres erreichen. Im kommenden Jahre soll die Zuckerrübenanbaufläche um 10% erweitert werden.

Englische Textilwarenlieferungen nach Litauen. Zwischen der englischen Handelsdelegation und der litauischen Zentralgenossenschaft „Lietukis“ ist ein Uebereinkommen über die Lieferung von größeren Posten Textilien im Werte von mehreren Millionen Lit zustande gekommen. Die Engländer waren diesmal besonders vorsichtig und sicherten sich eine Garantie des litauischen Staates.

Eine Zeitschrift zur Förderung der litauisch-englischen Handelsbeziehungen. Wie verlautet, wird demnächst in Kowno eine Zeitschrift zur Förderung der litauisch-englischen Handelsbeziehungen erscheinen. Die Zeitschrift wird den Namen „Anglo-Lithuanian Trade“ führen und die Aufgabe haben, die englische Kaufmannschaft mit den litauischen Import- und Exportfirmen bekanntzumachen.

Eine Sammlung der Bestimmungen für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen, in Broschürenform, wurde von dem litauischen Handelsdepartement im Buchhandel herausgegeben. Preis 1 Lit.

Wechselproteste. In den ersten neun Monaten d. J. gingen in Litauen 115 203 Wechsel im Betrage von 30,4 Mill. Lit zum Protest gegenüber 199 268 Wechseln im Betrage von 57,3 Mill. Lit in den ersten neun Monaten des Vorjahres.

Freie Stadt Danzig

dp. **Danzigs seewärtiger Warenverkehr.** Im Oktober dieses Jahres hat die seewärtige Wareneinfuhr über Danzig 69 844,6 to, die seewärtige Warenausfuhr über Danzig 462 732,1 to betragen. Auf die einzelnen Warengruppen entfielen hiervon folgende Mengen in to:

Warengruppen	Einfuhr	Ausfuhr
Lebens- und Genußmittel	5 998,4	83 130,6
Tierische Erzeugn. u. Waren daraus	2 640,1	1 419,7
Holz und Holzwaren	3 412,1	77 547,6
Baustoffe und keram. Erzeugnisse	10 060,0	17,2
Brennstoffe, Asphalt, Pech und Erzeugnisse daraus	17 961,3	294 295,2
Chem. Stoffe u. Erzeugnisse daraus	2 194,4	4 071,8
Erze, Metalle und Metallwaren	25 050,4	1 567,6
Papier, Papierwaren und Druckereierzeugnisse	1 984,6	488,3
Spinnstoffe und Waren daraus	538,4	105,2
Kleidung, Galanteriewaren u. dergl.	4,9	88,9
Sprenge- und Schießmaterial	—	—
Insgesamt	69 844,6	462 732,1

Der seewärtige Warenverkehr im Oktober ds. Js. zeigt gegenüber dem des gleichen Monats des Vorjahres in beiden Verkehrsrichtungen eine Steigerung, und zwar war diese bei der Einfuhr ganz besonders groß mit rd. 33 570,0 to oder 92,5 v. H., bei der Ausfuhr dagegen betrug sie nur rd. 3100,0 to oder 0,7 v. H.

Das Wachsen der Einfuhr in diesem verhältnismäßig so bedeutenden Ausmaße hat zwei Ursachen: einmal das Inkrafttreten des neuen polnischen Zolltarifs am 11. Oktober, das den Kaufmann, je nachdem die Zollsätze des alten oder des neuen Tarifs für seine Handelsware niedriger waren, zu einer erhöhten Wareneinfuhr noch kurz vor oder gleich nach dem genannten Termin veranlaßte, sodann der zunehmende Durchfuhrverkehr, vor allem nach der Tschechoslowakei.

Fusion der Danziger Bank für Handel und Gewerbe A.-G. mit der Dresdner Bank, Danzig. Die Danziger Bank für Handel und Gewerbe A.-G. hat ihre

Aktionäre auf Dienstag, den 28. 11. 33 zu einer außerordentlichen Generalversammlung eingeladen, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über eine Fusion mit der Dresdner Bank steht. Die Geschäftsräume der Danziger Bank für Handel und Gewerbe A.-G. sind bereits in diesen Tagen mit der Danziger Zweigstelle der Dresdner Bank zusammengelegt worden.

Polen.

Außenhandel. Im Oktober d. J. betrug der Wert der Einfuhr 104,3 Mill. Zloty, der Wert der Ausfuhr 91 Mill. Zloty, mithin der Einfuhrüberschuß 12,7 Mill. Zloty.

Das deutsch-polnische Vorabkommen über Anwendung des Minimaltarifs auf die deutsche Einfuhr lief am 15. November d. J. ab, um eine ruhige Entwicklung der Handelsvertragsverhandlungen zu gewährleisten, wurde das Abkommen bis zum 30. November verlängert (vgl. „O.-H.“ Nr. 21).

Deutsch-polnisches Roggen-Abkommen. Das deutsch-polnische Abkommen über die gemeinsame Regelung der deutsch-polnischen Roggen- und Roggenmehlausfuhr ist am Dienstag von den Vertretern der beiden Regierungen, Dr. Moritz, Ministerialdirektor im Reichsministerium für Ernährung- und Landwirtschaft in Berlin, und Professor Zygmunt Rawita Gawronski, Handelsrat der Polnischen Gesellschaft in Berlin, paraphiert worden. Die Unterzeichnung des Abkommens erfolgte am 25. 11. Ueber den genauen Zeitpunkt des Inkrafttretens werden sich die beiden Regierungen verständigen.

Die Roggenausfuhr im Oktober. Im Hinblick auf den vorstehenden Abschluß eines deutsch-polnischen Roggenabkommens verdienen die Ziffern der letzten polnischen Roggenausfuhr besondere Beachtung. Im vergangenen Oktober wurden 588 610 dz im Werte von 5 568 000 Zl. ausgeführt. Nach Nordamerika wurden davon 288 690 dz und nach Deutschland 176 475 dz verfrachtet.

Autonome Zollermäßigungen für verschiedene Waren. Eine im „Dziennik Ustaw“ Nr. 88 vom 7. 11. 33 veröffentlichte Verordnung enthält autonome Zollermäßigungen für frische Aepfel, Zander, Brassens und Stearin. Der ermäßigte Zoll ist in Prozenten des autonomen Zolls ausgedrückt und wird von der Spalte II des Zolltarifs errechnet. Die Zollermäßigung beträgt für:

Tarifnr. 53: Frische Aepfel in jeder Art Verpackung, von 15—40 kg, eingeführt in der Zeit vom 1. 11. bis 15. 12.	21,5%
„ 116: aus P. 6: Zander	54,5%
„ 116: P. 7: Brassens	64,5%
„ 219: Stearin	75,6%

Der autonome Zoll der Spalte II beträgt für frische Aepfel 300,— Zloty, Zander 130,— Zloty, Brassens 110,— Zloty und Stearin 75,— Zloty für 100 kg. Der ermäßigte Zoll wird nur nach jedesmaliger vorheriger Genehmigung des Finanzministeriums gewährt. Die Verordnung ist am 10. 11. 33 in Kraft getreten und gilt bis auf Widerruf.

Die Zollermäßigung für Aepfel stellt eine Verlängerung der Geltungsdauer der in der Verordnung vom 11. 10. 33 vorgesehenen Zollermäßigung dar. Durch diese Verordnung, welche die Zollermäßigungen für verschiedene russische Waren enthält, war die Frist für die Gewährung des ermäßigten Zolls in Höhe von 21,5 Proz. des autonomen Zollsatzes der Spalte II für frische Aepfel in jeder Art Verpackung von 15—40 kg auf die Zeit vom 1. 8. bis 31. 10. festgesetzt worden.

Größere Zusammenbrüche im Textilhandel der Provinz. In der zweiten Novemberwoche haben sich nach Berichten aus Lodz die Umsätze im Textilgewerbe etwas belebt, doch sind sie noch immer sehr gering, und die Wintersaison nimmt weiter einen sehr enttäuschenden Verlauf. Der Textilhandel der Provinz scheint sich in Lodz zu stark eingedeckt zu haben und ist allgemein in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Besonders aus Galizien, und zwar aus Lemberg, Tarnow und Stanislaw wird der Zusammenbruch mehrerer Textilgroßhandelsfirmen gemeldet, und andere bedrohte Unternehmen dieses Wirtschaftszweiges versuchen, bereits fest übernommene Ware wieder zurückzugeben. In Lodz selbst war in den letzten Tagen gerüchweise viel von Zahlungsschwierigkeiten mehrerer großer Fabrikunternehmen die Rede, doch ist es bisher zu keiner Zahlungseinstellung eines dieser Großunternehmen gekommen.

Einen ausgesprochen günstigen Verlauf nimmt die Saison nur in der Trikotagenbranche, in der auch zahlreiche neue kleine Herstellerfirmen entstanden sind.

Millionenunterschlagung bei Dr. Roman May A.-G. Amtlich wird verlautbart, daß in den Kassen des kürzlich zusammengebrochenen Superphosphatkonzerns der Posener Provinz, der Dr. Roman May A.-G., ein Fehlbetrag von etwa 3 Mill. Zl. festgestellt worden ist. Es wird Unterschlagung vermutet. Der Generaldirektor und mehrere höhere Angestellte des Konzerns sind unverzüglich in Haft genommen worden.

Rußland.

Russisch-amerikanische Erdölverhandlungen. Wie von unterrichteter Seite verlautet, haben im Zusammenhang mit den in Washington geführten russisch-amerikanischen Verhandlungen, die bekanntlich zur Anerkennung der Sowjetunion durch die Vereinigten Staaten führten, neuerdings auch Besprechungen zwischen Vertretern der sowjetrussischen und amerikanischen Erdölindustrie stattgefunden. Diese Besprechungen verfolgen zunächst den Zweck, bestimmte Fragen der Absatzpolitik auf einigen wichtigen Märkten zu klären. Die Meldungen über den bereits erfolgten Abschluß eines russisch-amerikanischen Erdölpakts dürften daher den Tatsachen weit vorausseilen.

Stockungen im russisch-japanischen Erdölgeschäft. Nach Meldungen aus Tokio zeigt die Erdöleinfuhr aus der Sowjetunion nach Japan offenbar im Zusammenhang mit der politischen Spannung in der letzten Zeit einen auffallend starken Rückgang. Vor allem sind die Versuche der sowjetrussischen Erdölexportorganisation, auf dem japanischen Benzinmarkt Fuß zu fassen, ohne Erfolg geblieben. Interessant ist es, daß einige Verträge über die Belieferung japanischer Häfen mit Erdölprodukten, um deren Abschluß man sich sowjetrussischerseits bemüht hatte, jetzt der Standard Oil zugeteilt worden sind.

Außenhandel. Nach soeben veröffentlichten Angaben der Hauptzollverwaltung der Sowjetunion stellte sich der Gesamtbetrag des russischen Außenhandels in den ersten neun Monaten 1933 auf insgesamt 641,6 Mill. Rbl. gegenüber 963,7 Mill. Rbl. im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres, was einen Rückgang um 322,1 Mill. Rbl. oder 33,4% bedeutet. Die russische Ausfuhr betrug in den ersten drei Quartalen 1933 367,4 Mill. Rbl. gegenüber 410,8 Mill. Rbl., die Einfuhr 274,3 Mill. Rbl. gegenüber 552,8

Mill. Rbl. Die Ausfuhr ist mithin um 43,4 Mill. Rbl. oder 10,5%, die Einfuhr aber um 278,5 Mill. Rbl. oder 50,3% zurückgegangen. Da der Sowjetimport mithin weit stärker als der Export zurückging, so hat sich die russische Handelsbilanz in den ersten neun Monaten 1933 mit 93,1 Mill. Rbl. aktiv gestaltet gegenüber einer Passivität von 142,0 Mill. Rbl. im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres. Die bedeutende Aktivität der Handelsbilanz in diesem Jahre ist hauptsächlich auf die günstigen Ergebnisse der beiden letzten Monate — August und September — zurückzuführen, die einen Ausfuhrüberschuß von 27,4 bzw. 24,7 Mill. Rbl. aufwiesen.

Auf die wichtigsten Länder verteilte sich die russische Aus- und Einfuhr in der Berichtszeit wie folgt (in Mill. Rbl.):

	Ausfuhr		Einfuhr		Gesamtumsatz	
	neun Monate	neun Monate	neun Monate	neun Monate	neun Monate	neun Monate
	1933	1932	1933	1932	1933	1932
Deutschland	67,7	75,2	131,5	254,2	199,2	329,4
England	61,6	95,7	24,9	71,4	86,5	167,3
Italien	17,1	17,7	12,0	23,6	29,6	41,3
Mongolei	27,2	33,8	9,6	10,3	36,8	44,1
China	12,2	14,9	12,9	11,5	25,1	26,4
Frankreich	18,1	20,1	4,0	2,5	22,1	22,6
Belgien	19,7	12,2	0,8	0,5	20,5	12,7
Holland	18,6	13,4	3,4	2,3	22,0	15,7
U.S.A.	10,9	11,4	14,1	24,1	25,0	35,5
Persien	8,1	19,8	6,0	44,3	14,1	64,1

Deutschland stand danach in der Berichtszeit sowohl in der Sowjetimport als auch in der Sowjetausfuhr weitaus an erster Stelle, während im Vorjahre im Sowjetexport England den ersten Platz einnahm. Der Anteil Deutschlands am Sowjetimport erreichte in den ersten neun Monaten 1933 rund 48 Proz., am Sowjetexport 18,4 Proz. Die russische Einfuhr aus Deutschland ist indessen um 122,7 Mill. auf 131,5 Mill. gesunken. Einen prozentual noch stärkeren Rückgang weist der Sowjetimport aus England auf, und zwar um 46,5 Mill. auf 24,9 Mill. Rbl. Sehr stark zurückgegangen ist auch die russische Einfuhr aus Persien, den Vereinigten Staaten und Italien. In der russischen Ausfuhr weist der Export nach Deutschland einen relativ geringen Rückgang auf (um 7,5 Mill. Rbl.). Dagegen ist der Sowjetexport nach England um 34,1 Mill. auf 61,6 Mill. gesunken stiegen ist der Sowjetexport nach Belgien und Holland.

Finnland

Außenhandel. Im Oktober d. J. betrug der Wert der Einfuhr 401,7 Mill. Fmk., der Wert der Ausfuhr 561,1 Mill. Fmk., mithin der Ausfuhrüberschuß 159,4 Millionen Fmk.

Nach dem „Mercator“ hat in den ersten 10 Monaten d. J. in der Einfuhr ein Rückgang blos bei ungemahlenem Roggen, Weizenmehl und -grieß, Steinkohle, Koks und Schwefel im Vergleich zur gleichen Zeitperiode 1932 stattgefunden. Bei allen übrigen Warengruppen sowohl bei Lebensmitteln als auch bei Rohwaren und Fertigwaren war eine Zunahme der Einfuhr zu verzeichnen. —

In der Ausfuhr machte sich in der Zeit Januar—Oktober d. J. ein verstärkter Absatz von gesägter Holzware bemerkbar; es kamen zur Ausfuhr 822 000 Stds. oder 243 000 Stds. mehr als im gleichen Zeitabschnitt 1932. Der Wert dieser Ausfuhr stieg auf 1877,1 Mill. Fmk., während bei der Ausfuhr von Produkten der Papierindustrie 1720,4 Mill. Fmk. erzielt wurden.

Für die ersten 10 Monate des Jahres ergibt sich eine Ausfuhr im Werte von 4340,7 Mill. Fmk., eine Einfuhr im Werte von 3185,4 Mill. Fmk. und ein Ausfuhrüberschuß von 1155,3 Mill. Fmk. gegen 1008,7 Mill. Fmk. in der gleichen Zeitspanne 1932.

Die Wirtschaft im dritten Vierteljahr. Der Bericht der „Unitas“, die Vierteljahrespublikation der Nordiska Föreningsbanken, betrachtet die wirtschaftliche Lage am Ende des dritten Quartals recht zuversichtlich. Die Konsolidierung der Wirtschaft nahm ihren Fortgang. Die Industrieproduktion stieg andauernd. Der Umsatz des Binnenhandels hob sich, der wachsende Ausfuhrüberschuß verbesserte wesentlich die Zahlungsbilanz und der

Zufluß an Kreditmitteln und Valuten wurde reichlicher. Im einzelnen führt der Bericht aus: Die Versteifung des Geldmarktes, die früher immer in den Herbstmonaten eine Saisonercheinung war, machte sich in diesem Jahre nicht geltend. Im Gegenteil suchten freigewordene Gelder Anlage. Die Einlagen der Depositenbanken nahmen nicht ab, wie es sonst meistens im Herbst zufolge der Steuerzahlungen usw. der Fall gewesen ist. Der reichliche Geldzufluß ermöglichte die Senkung des Diskontes am 5. 9. von 5½ auf 5%. Die Zahlungsbilanz mit dem Ausland entwickelte sich äußerst günstig.

Die Nettoguthaben der Staatsbank und der Privatbanken an das Ausland nahm im III. Quartal um 105 auf 1201 Mill. Fmk. zu, während der Devisenvorrat der Staatsbank bei Quartalsschluß 862 gegen 499 Mill. Fmk. im Vorjahr betrug.

Besonders günstige Zahlen bringt dieser Quartalsbericht über die Produktion der finnischen Industrie. Der Gesamtwert der Produktion war im III. Quartal gut 20 Proz. höher als im Vorjahr. Der Mengenindex für die Produktion der heimischen Industrie (1926 = 100) betrug für das III. Quartal 33 112 (Vorjahr 97), für die Ausfuhrindustrie 99 (71) und für die gesamte finnische Industrie 107 (87). Bei der Ausfuhrindustrie hat sich auch eine Preisverbesserung neben der Produktionssteigerung durchgesetzt. Der Holzmarkt hat sich zufriedenstellend entwickelt. Die Preise waren fest und die befürchtete Preisermäßigung, die nach der Wiedereröffnung des britischen Marktes für russische Waren möglicherweise eintreten konnte, blieb aus. Die finnischen Holzlager sind daher fast geleert. Ende September waren für Verschiffungen 1933

780 000 stds (Vorj. 575 000) verkauft. Da jedoch eine Reihe dritter Länder mit Produktionserhöhungsplänen umgehen, sind die Zukunftsaussichten dieses Industriezweiges nur schwer zu übersehen. In der Holzveredelungsindustrie stiegen die Produktionsziffern für das III. Quartal gegenüber den gleichen im Vorjahre, und zwar

für Zellulose	von 224 000 t	auf 251 000 t
für Holzschliff	„ 47 000 t	„ 66 000 t
für Papier	„ 87 000 t	„ 102 000 t und
für Sperrholz	„ 22 100 m ³	„ 31 000 m ³ .

Die Ernte ergab einen guten Durchschnitt, nachdem vorübergehend im Frühsommer die Aussichten durch große Trockenheit zuerst sehr trübe waren.

Das Preisniveau hat sich gegenüber 1932 wenig verändert, es stieg leicht für Ausfuhrwaren. Die Lebenskosten stiegen gegenüber dem II. Quartal leicht an.

Das Volumen des Außenhandels (Indexzahl 1926 = 100) stieg für die Einfuhr von 85 im III. Quartal 1932 auf 102 in diesem Jahre und für die Ausfuhr von 87 auf 115. Die Einfuhr betrug in den ersten neun Monaten 2783,8 (2354,2) Mill. Fmk., die Ausfuhr 3779,7 (3285,3) Mill. Fmk. Ende September ergibt sich somit ein Aktivsaldo von 996 (931) Mill. Fmk., wobei die Erhöhung der Ausfuhrziffern im wesentlichen auf die vermehrte Holz- ausfuhr zurückzuführen ist, welche allein von 1137,7 Mill. um 484,6 auf 1621,3 Mill. Fmk. 1933 zunahm. Im Binnenhandel liegt die Verkaufssumme im III. Quartal 1933 gegenüber dem gleichen Zeitraum 1932 um 4 Proz. höher. Die Kurve der Wechselproteste und Konkurse sank stark. Der Index der Börsenkurse stieg im Verlaufe eines Jahres um 13 Proz.

Der finnländisch-englische Handelsvertrag ist am 17. 11. 33 vom Präsidenten der Republik Finnland ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden wurden am 20. 11. in London ausgetauscht. Der Vertrag trat am 23. 11. in Kraft.

Schwierige Durchführung der Kohlenklausel des Handelsvertrages mit Großbritannien. Die finnische Kohlenkontrollkommission hat sich nunmehr entschlossen, die in dem finnisch-englischen Handelsvertrag festgesetzten Einfuhrmengen durch freiwillige Uebereinkommen mit den Großverbrauchern zu regeln. Sollte dieser Versuch mißlingen, so müsse, wie der Sekretär der Kommission W. Stjernschantz mitteilt, wohl ein Lizenzsystem in irgend einer Form durchgeführt werden. Es müsse dann eine prinzipielle Skala festgesetzt werden, aus der hervorgehen würde, welchen Prozentsatz nichtbritischer Kohle jede Konsumentengruppe einführen darf. Es sei aber auch Aufgabe von Staat und Kommunen, zu einer geeigneten Regelung beizutragen, damit der Handelsvertrag, in dem es heißt, daß 75% des jährlichen Steinkohlenbedarfs von Großbritannien bezogen werden soll, erfüllt wird. Es wäre die vaterländische Pflicht jeden Mitbürgers, zu der Erfüllung der Handelsvertragsvereinbarung beizutragen. Ein großer Stein des Anstoßes sei allerdings, daß die Vereinbarungen rückwirkend sind und das Vertragsjahr vom 1. September d. J. läuft. Auch in den anderen nordischen Ländern, besonders in Norwegen, sollen die Vereinbarungen über die Lieferung englischer Steinkohle auf große Schwierigkeiten gestoßen sein.

Der Industrieverband fordert beschränkte Meistbegünstigung im Handelsverkehr mit Deutschland. der finnische Staatsminister Kivimäki empfing im Beisein von Außenminister Hackzell, Handel- und Industrieminister Killinen und Finanzminister Relander eine Deputation des finnischen Industrieverbandes. Bei dieser Gelegenheit gab der Industrieverband seiner Besorgnis über die vielen Handelsvertragsverhandlungen, die in der nächsten Zeit von Finnland eingeleitet werden sollen, Ausdruck. Der Industrieverband hätte sich daher entschlossen, bei der Regierung vorstellig zu werden und zu bitten, daß diese bei dem Abschluß von Handelsverträgen dafür Sorge tragen möge, daß die einheimische Industrie nicht in starkem Maße unter den getroffenen Vereinbarungen zu leiden habe. Der Verband erinnerte daran, daß durch die zwischen Finnland und England getroffenen Handelsvertragsvereinbarungen sich die zahlreiche Zollerleichterungen auch zum Vorteile der anderen Länder auswirken würden, die mit Finnland einen Handelsvertrag haben, der auf dem Grundsatz der Meistbegünstigung aufgebaut ist. Von diesen Ländern sei Deutschland das wichtigste. Unter Berücksichtigung dessen, daß Deutschland große Mengen von Verbrauchsartikeln nach Finnland ausführt, seien die Zollerleichterungen geeignet, die Ausfuhr von deutschen Waren nach Finnland weiter anzuregen, wodurch Störungen auf dem finnischen

Arbeitsmarkt hervorgerufen werden würden. Aus diesem Grunde sei es angebracht und wünschenswert, wenn der neue Vertrag mit Deutschland nicht von dem Prinzip der allgemeinen Meistbegünstigung ausgehen würde, sondern wenn man Mittel und Wege finden würde, um den Vertrag auf einer beschränkten Meistbegünstigungs-Basis aufzubauen. Der Verband erinnerte ferner daran, daß es zu begrüßen wäre, wenn die Pläne, gewisse Zollpositionen mit Sternen zu versehen (wodurch der Staatsrat das Recht hat, die betreffenden Einfuhrzölle, die diese Positionen betreffen, ohne den Reichstag gehört zu haben, bis zum vierfachen Betrag des ursprünglichen Zollsatzes zu erhöhen), verwirklicht würden. Durch diese Maßnahmen, die nach Ansicht des finnischen Industrieverbandes besonders wünschenswert sind, würden die zukünftigen Handelsvertragsverhandlungen wesentlich erleichtert werden.

Deutschlandfahrt finnischer Journalisten. Einer Einladung des Automobil-Club von Deutschland folgend, besuchte eine Gruppe von 11 prominenten finnischen Journalisten vom 12. bis 20. 11. verschiedene deutsche Gebiete. An der Reise nahm unter anderem teil Dr. Rantakari, der Leiter der Presseabteilung des Auswärtigen Amtes, Direktor Berg des finnischen Notizbüros und 9 Redakteure, größtenteils Chefredakteure der wichtigsten finnischen Zeitungen. In Deutschland wurden die Städte Hamburg, Berlin, München, Garmisch, Danzig und Königsberg besucht. Ferner wurden die Hafenanlagen in Hamburg und Danzig, sowie die Siemens-Werke und Leuna-Werke besichtigt.

Schiffskäufe. Die finnländischen Schiffskäufe dauern auch in diesem Jahre an. Im laufenden Jahre wurden bisher Schiffe mit insgesamt 82 000 To angekauft, wovon 35 000 To allein im letzten Monat erworben wurden. Im ganzen vorigen Jahre betrug die finnländischen Neuanschaffungen an Schiffstonnage 160 000 To.

Bau einer Zellulosespiritusfabrik. Die Zellulosefabrik Haarla O/Y., Tammerfors, baut eine Spiritusfabrik, die jährlich 800 000 bis 1 000 000 l Spiritus (Zellulosespiritus für technischen Gebrauch und Genußzwecke) herstellen wird. Die finnische Wein- und Spirituosen-Monopolgesellschaft Alkoholilike O. Y., Helsingfors, wird einen Vertrag mit der Haarla O/Y. abschließen für den Genuß-Spiritus.

Amerikanisches Interesse für finnländische Nickelvorkommen. Für die neuen Nickelvorkommen in Petsamo (finnländische Eismeerprovinz) zeigen gewisse amerikanische Geschäftskreise Interesse, die bereit sein sollen, Konzessionsverhandlungen zu führen. Gegenwärtig werden die Möglichkeiten des Baues elektrischer Kraftwerke in Petsamo untersucht. Die Lösung dieser Frage wird dadurch erschwert, daß der an Stromschnellen reiche finnisch-norwegische Grenzfluß Paatsjuki zur Hälfte seiner Breite Norwegen gehört.

Handelsreisende sollen nach dem englisch-finnländischen Handelsabkommen in Finnland an Abgaben nicht mehr als 500 Fmk. für je 3 Wochen zahlen. Die Abgaben für die meistbegünstigte Nation sind 1000 Fmk. für höchstens 6 Wochen und je 500 Fmk. für weitere 3 Wochen, doch höchstens 3000 Fmk. im Jahr.

Herabsetzung der Bankzinsen. Die Zinskommission der finnländischen Kreditinstitute hat bekannt gegeben, daß die Depositenzinsen von den finnländischen Privatbanken mit Wirkung ab 1. Januar 1934 auf 4 Proz. herabgesetzt werden, der Zinssatz für tägliches Geld aber auf 2 Proz. Der Höchstzinssatz für Darlehen wird 8½ Proz. betragen.

Anleiheemission. In Finnland werden in nächster Zeit unter Mitwirkung der Finlands Bank mehrere Obligationsanleihen emittiert. Der Enso-Gutzeit-Konzern emittiert eine Anleihe in Höhe von 50 Mill. Fmk., die zu 6 Proz. verzinst wird, zu einem Kurse von 95 Proz. Die Firma Hackman & Co. nimmt unter ähnlichen Bedingungen eine Anleihe in Höhe von 25 Mill. Fmk. auf. Beide Anleihen dienen zur Fundierung kurzfristiger Schulden. Ferner steht die Nokia A/B mit der Finlands Bank und einigen anderen Großbanken in Verhandlungen über die Emission einer 7prozentigen Anleihe in Höhe von 20 Mill. Fmk. zum Kurse von 100 Proz. und die Gesellschaft Kaukas über eine 6½prozentige Anleihe im Gesamtbetrage von 50 Mill. Fmk. zu einem Kurse von 97 Proz. Die durchschnittliche Laufzeit aller dieser Anleihen beträgt 20 Jahre.

Wechselproteste. In den ersten 10 Monaten 1933 wurden insgesamt 7773 Wechsel mit 37,4 Mill. Fmk. protestiert gegen 16 946 Wechsel mit 95,6 Mill. Fmk. im gleichen Zeitabschnitt 1932. —

Weihnachts-Verkauf

Modern eingerichtete große Spezialabteilungen, übersichtlich geordnete Läger, große Auswahl deutscher Qualitätserzeugnisse und hervorragend günstige Angebote bieten die Gewähr für vorteilhaften Einkauf nicht nur für **Weihnachts-Geschenke**, sondern auch für den eigenen Bedarf

Unser Geschäftshaus ist am **Sonntag, d. 10. Dezember** und am **Sonntag, d. 17. Dezember** von 12 bis 18 Uhr für den Verkauf geöffnet

Gebrüder Horst, Stettin

Paradeplatz 18, 19, 20, 21, 22, 23 **Kaufhaus für Modewaren u. Ausstattungen** Gr. Wollweberstr. 19, 20, 21, 22

Eisenbahn-Güterverkehrs-Nachrichten.

Bearbeitet vom Verkehrsbüro der Industrie- und Handelskammer zu Stettin.

a) Deutsche Tarife.

Donau-Umschlagtarif für den Güterverkehr über Regensburg, Deggendorf Hafen und Passau Hbf. bei Umschlag nach und von der Donau. Mit Gültigkeit vom 1. Dezember 1933 tritt zum vorgenannten Tarif der Nachtrag I in Kraft. Er enthält Aenderungen und Ergänzungen des Vorwortes, des Abschnittes I und der Tarifafeln sowie alle bis einschließlich 9. Oktober 1933 bekanntgegebenen Aenderungen und Ergänzungen. Tarifierhöhungen treten erst ab 1. Februar 1934 in Kraft.

Reichsbahn-Gütertarif, Heft C II b (Ausnahmetarife).

Im **Ausnahmetarif 16 A 2 (Hopfen)** wurden im Gültigkeitsvermerk die Worte „längstens bis 30. November 1933“ geändert in „längstens bis 30. November 1934“.

Reichsbahn-Tiertarif. Mit Gültigkeit vom 15. November 1933 trat der Nachtrag 2 in Kraft. Er enthält Aenderungen und Ergänzungen in den einzelnen Tarifabschnitten.

b) Deutsche Verbandtarife.

Deutsch-Jugoslawischer Gütertarif, Heft 4, Artikelarife 36 und 36 a für Dörripflaumen. Die Aufhebung des Artikelarifs 36 wurde mit Ablauf des 14. November 1933 widerrufen. Ab 15. November 1933 wurde seine Geltung auf Dörripflaumen zu Industriezwecken beschränkt. Für Dörripflaumen zu anderen Verwendungszwecken wurde ein besonderer Artikelaritarif 36 a herausgegeben (Vgl. „Ostsee-Handel“ Nr. 22 vom 15. 11. 1933 S. 12).

Mit Wirkung vom 27. November 1933 wurde im Artikelaritarif 36 die Beschränkung auf Dörripflaumen zu Industriezwecken wieder aufgehoben und der Artikelaritarif 36 a für Dörripflaumen zu anderen Verwendungszwecken trat mit dem gleichen Tage wieder außer Kraft.

Wegen Zulassung der Zollämter Salzburg und Oderberg zur Abfertigung von Kontingent-Dörripflaumen traten gleichzeitig im Artikelaritarif 36 verschiedene Aenderungen ein.

c) Ausländische Tarife.

Rumänische Eisenbahnen. Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1934 tritt ein neuer Gütertarif, Teil I (Tarifarische Bestimmungen) in Kraft.

d) Verschiedenes.

Aenderungen von Bahnhofsnamen. Nachstehende Bahnhofsnamen wurden bzw. werden wie folgt geändert:

von:	auf:	am:
Hansdorf (Kr. Sagan)	Hansdorf (Niederschles.)	23. 11. 1933
Kamin (Kr. Wohlau)	Kamin (Kr. Gubrau)	23. 11. 1933
Königswalde (Kr. Neurode)	Königswalde (Kr. Glatz)	23. 11. 1933
Merzdorf (Kr. Bolkenhain)	Merzdorf (Riesengeb.)	1. 1. 1934
Trebzig (Kr. Nimpsch)	Trebzig	23. 11. 1933.

Kursänderungen. Im Verkehr mit nachstehenden Ländern wurden die Kurse wie folgt festgesetzt:

Verkehr mit	a) Erhebungskurs		b) Versandüberweisungskurs	
	Kr.	Rpf.	RM.	Dollar
ab 9. November 1933				
Dänemark	1 Kr.	= 60 Rpf.	1 RM.	= 1,69 Kr.
Schweden	1 Kr.	= 69 Rpf.	1 RM.	= 1,46 Kr.
Norwegen	1 Kr.	= 67 Rpf.	1 RM.	= 1,50 Kr.
ab 11. November 1933				
China u. Japan	1 Dollar	= 265 Rpf.	1 RM.	= 0,38 Dollar
ab 15. November 1933				
Schweden	1 Kr.	= 70 Rpf.	1 RM.	= 1,45 Kr.
Norwegen	1 Kr.	= 68 Rpf.	1 RM.	= 1,48 Kr.
China u. Japan	1 Dollar	= 262 Rpf.	1 RM.	= 0,39 Dollar.

Wenn Koks dann Stettiner Kammerkoks

Hoher Heizwert — druckfest — lagerbeständig — leichtes Anheizen — gleichmäßiger Abbrand — der Feuerung angepaßte Korngröße — günstiger Bezugspreis. Lieferung direkt durch uns oder den Stettiner Kohlenhandel. Heiztechnische Beratung durch Fachingenieure kostenlos.

Städtische Werke A.-G., Stettin — Fernruf 354 41

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Verkehrswesen.

Abgabentarif für den Eisbrechdienst der Industrie- und Handelskammer zu Stettin auf dem Fahrwasser vom Eingang in den Swinemünder Hafen (beim Ostmolenkopf) bis Stettin. Es sind zu zahlen in der Zeit vom 15. Dezember bis 15. März einschl., ohne Rücksicht darauf, ob die Eisbrecher in Tätigkeit sind oder nicht, von allen Fahrzeugen, welche das vorbezeichnete Fahrwasser oder einen Teil davon befahren, und von deren Ladung beim Ein- und Ausgang

A. von dem Nettorauengehalt der Fahrzeuge für das cbm je 4 Rpf.

B. von der Ladung, und zwar:

I. von Waren, deren Mengen nach Gewicht angegeben werden, für je 100 kg 4 Rpf.

jedoch für

1. Erze, auch aufbereitete, sowie durch Rösten, Glühen, Auswittern usw. zur Verhüttung vorbereitete, einschließlich Blende, Schwefelkies, Galmei (Zinkerz), Kupferkies
2. Eisenerz, auch agglomeriert oder briquetiert (nicht Eisenschwamm)
3. Manganerz (Braunstein)
4. Schwefelkies- und Kupferkiesabbrände, nicht kupferhaltige oder entkupferte (purple ore), sowie Abbrände, eisenhaltige von Arsenerzen
5. Abfälle, eisenhaltige, der chemischen Industrie
6. Eisenschlacken, folgende: Puddel- und Herdfrischschlacken, Luppen-, Schweißofen-, Hammerschlacke und eisenhaltige Konverterschlacken, Hochofen- und Martin-schlacke, auch manganhaltige sowie Mischerschlacken 2 Rpf.
7. Eisen- und Stahlhammerschlag und Walzensinter (Walzenschlacke)
8. Schrott (Alteisen)
- Zu 1—8: soweit zur Eisen- und Stahlerzeugung über See angebracht.
9. Rohphosphat
10. Thomasmehl
11. Papierabfälle
12. Granitsteine

II. von Waren, deren Mengen nicht nach Gewicht angegeben sind, nämlich:

Leinsamen, für das Faß oder den Sack	4
Gemahlener Zement, je Faß	7,2
Heringe, je 1/1 oder 2/2 Faß	6
Mauer- und Dachsteine, für 1000 Stück	120
Weiches Brennholz, je cbm	26
Grubenholz, je cbm	28
Weiches Bau- und Nutzholz, einschl. Bretter, je cbm	30
Hartes Brennholz, je cbm	30
Hartes Bau- und Nutzholz, einschl. Bretter, je cbm	40
Eichenes Stabholz, 5,23 cm und darüber stark:	
Pipenstäbe	76
Branntweinstäbe } je 100 Stück {	60
Oxhofsstäbe }	48
Tonnenstäbe }	40
Bodenstäbe }	24
Eichenes Stabholz, unter 5,23 cm stark (gebeilte Böttcherstäbe):	
Pipenstäbe	38
Branntweinstäbe } je 100 Stück {	30
Oxhofsstäbe }	26
Tonnenstäbe }	20
Bodenstäbe }	12
Eichene Lagerfaßstäbe	60
Eichene Blamisen-Tonnenstäbe	13,4
Eichene Bierfaßstäbe } je 100 Stück {	8
Eichene Branntweinstäbe }	5,4
Zementstäbe (aus weichem Holz) }	1,4
Tonnenbänder:	
3 m lang und darüber, je 100 Stück	0,8
kleiner	0,4

Ausnahmen.

Zu A.: Von den Fahrgastschiffen, die fahrplanmäßig zwischen Stettin und Swinemünde verkehren, wird nur die Hälfte der unter A. genannten Gebühren erhoben; die unter B. des Tarifs genannten Gebühren werden voll erhoben.

Zu A. und B.: Von allen Binnenfahrzeugen, d. h. im Binnenverkehr ein- und ausgehenden Fahrzeugen, werden nur in den Zeiträumen, in denen das Fahrwasser ohne Hilfe der Eisbrecher nicht befahrbar sein würde, beim Eingang und beim Ausgang die Abgaben erhoben.

Zu B. I.: Es werden erhoben:

1. für Brennstoffe, Kohlen, Koks, Briketts für je 100 kg 1 Rpf.
2. von dem in vollen Schiffsladungen eingehenden Schrott (Alteisen) und Kiesen während der Geltungsdauer der dafür von der Reichsbahn erstellten Wettbewerbsstarife für je 100 kg 1 Rpf.
3. für Schmelzmaterialien während der Geltungsdauer der dafür von der Reichsbahn erstellten Wettbewerbsstarife, soweit diese Materialien mehr als die Hälfte der Gesamtladung des Seeschiffes ausmachen, für je 100 kg 1 Rpf.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Der im Einzelfalle geschuldete Abgabenbetrag ist auf volle Reichspfennigbeträge abzurunden.
2. Angefangene Erhebungseinheiten gelten als voll.
3. Bei den nach Tragfähigkeit vermessenen Schiffen gilt 1 t Tragfähigkeit gleich 2 cbm Nettorauengehalt.

Befreiungen.

Befreit von den Abgaben sind:

1. Fahrzeuge im Dienste des Reiches, der Reichsmarine oder des Landes, sofern sie nicht unmittelbar die Hilfe von Eisbrechern in Anspruch nehmen,
2. die Schiffe, die zwischen Stettin und den oberhalb des Haffs belegenen Ortschaften verkehren,
3. die von See nur bis in den Swinemünder Hafen und umgekehrt fahrenden Schiffe, sofern sie diese Strecke ohne Beistand der Eisbrecher zurücklegen; die von solchen Schiffen im Swinemünder Hafen entlötchten Ladungen auch dann, wenn die dann abgabepflichtigen Schiffe die Seeschiffsstraße in Richtung Stettin weiterbenutzen;
4. die ohne Ladung ein- und ausgehenden, zu Schlepp- und Bugsierzwecken verwendeten Schiffe, soweit sie nicht für ihre Fahrten unmittelbar die Hilfe von Eisbrechern in Anspruch nehmen;
5. Schiffe, welche bei ihrem Eingange die Eisbrechabgabe entrichtet haben, von der Entrichtung der Abgabe für den Ausgang und demnächstigen Wiedereingang, sofern die Schiffe nach ordnungsmäßiger Lösung eines Zwischentourenzettels lediglich zum Zwecke der Verholung wieder ausgehen und tatsächlich nicht über Odermünde hinaus verholen;
6. Schiffe, welche lediglich zum Zwecke von Reparaturen auf den Stettiner Werften leer oder mit Ladung ein- und mit derselben Ladung wieder ausgehen, soweit sie nicht unmittelbar die Hilfe der Eisbrecher bei ihren Fahrten in Anspruch nehmen.
7. Ladungen, welche in sonst abgabepflichtigen Schiffen in Stettin eingehen und über See wieder ausgeführt werden.

Dieser Tarif tritt an Stelle des bisherigen Tarifs vom 25. November 1932 sofort in Kraft.

Stettin, den 17. November 1933.

Im Namen des Reichsverkehrsministers.

Der Oberpräsident. — Wasserbaudirektion. --

Les! den Ostsee-Handel

Aufruf zur Adolf Hitler-Spende der Deutschen Wirtschaft.

Um die Einzelsammlungen der verschiedenen Stellen und Verbände der N.S.D.A.P. abzulösen, ist bekanntlich unter dem Namen „Adolf-Hitler-Spende der Deutschen Wirtschaft“ eine zentrale Sammlung aller Zweige der Wirtschaft ins Leben gerufen. Die Leitung der Spende obliegt einem Kuratorium; das Kuratorium selbst sorgt lediglich für die Aufbringung der Gelder. Die Verwendung der aufgebrachtten Mittel, die die Durchführung des nationalen Wiederaufbauwerks ermöglichen sollen, liegt in den Händen des Führers.

Die Wirtschaftszweige haben sich verpflichtet, innerhalb eines Jahres, nämlich vom 1. Juni 1933 bis zum 31. Mai 1934, einen bestimmten Betrag aufzubringen und an das Kuratorium abzuführen. Die technische Durchführung der Sammlung liegt im allgemeinen bei den Berufsgenossenschaften. Diesen ist es jedoch nicht möglich, an alle Betriebe heranzukommen. Ebenso erfassen die Verbände nicht sämtliche Wirtschaftsbetriebe, von denen erwartet werden muß, daß sie sich in den Dienst der Sache stellen. Namentlich gilt dies für den Einzelhandel. Es ist daher zwischen den zuständigen Trägern der Spende und dem Deutschen Industrie- und Handelstag vereinbart worden, daß die Industrie- und Handelskammern diejenigen Einzelhandelsbetriebe, die nicht den Einzelhandelsverbänden oder der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel angehören, selbst erfassen. Eine Beteiligung der bislang nicht erfaßten Einzelhandelsbetriebe liegt dringend im Sinne eines gewollten wirksamen Gesamtergebnisses.

Als Jahresbeitrag soll für jedes Einzelhandelsunternehmen ein Grundbetrag für jeden Betrieb (Hauptbetrieb und jede Filiale) in Höhe von 12,- RM. pro Jahr und ein Zusatzbetrag für jede in dem betreffenden Unternehmen beschäftigte Person von 50 Pfg. für den Monat gezahlt werden. Sämtliche Unternehmungen, die sich in der erforderlichen Höhe an der Spende beteiligen, erhalten einen Spendenschein.

Die unterzeichneten Industrie- und Handelskammern richten daher an diejenigen Einzelhandelsbetriebe ihres Bezirks, die sich bisher an der „Adolf Hitler-Spende für die Deutsche Wirtschaft“ noch nicht beteiligt haben, den dringenden Aufruf, sich unverzüglich mit der für sie zuständigen Industrie- und Handelskammer in Verbindung zu setzen. Die Industrie- und Handelskammern sind derart in das Verfahren eingeschaltet, daß sie sowohl die Spendenbeträge unmittelbar zur Weiterleitung entgegennehmen als auch den Betrieben, die ihre Spenden den Kammern zugeleitet haben, die Spendenscheine aushändigen können.

Es ist die selbstverständliche nationale Pflicht jedes einzelnen Unternehmers, soweit er sich an der „Adolf Hitler-Spende der Deutschen Wirtschaft“ bisher noch nicht beteiligt hat, nicht länger säumig zu sein und abseits zu stehen. Der Spende kann nur dann der erwartete und notwendige volle Erfolg beschieden sein, wenn kein Unternehmen sich davon ausschließt. Die unterzeichneten Industrie- und Handelskammern erwarten von allen gewerblichen Unternehmungen ihrer Bezirke, daß sie sich an der Spende beteiligen und dadurch bekunden, daß die ostdeutsche Wirtschaft geschlossen hinter dem großen Werk des nationalen Wiederaufbaues unter Führung des Volkskanzlers Adolf Hitler steht.

Industrie- und Handelskammer für Frankfurt a. d. Oder und die Neumark.

Industrie- und Handelskammer für die Grenzmark Posen-Westpreußen zu Schneidemühl.

Industrie- und Handelskammer zu S.ettin.

Industrie- und Handelskammer für den Regierungsbezirk Köslin zu Stolp i. Pom.

Westpommersche Industrie- und Handelskammer zu Stralsund.

Post, Telegraphie.

Unzureichend freigemachte Briefsendungen nach dem Ausland. Von der Oberpostdirektion Stettin ging der Kammer folgendes Schreiben zu:

Obchon die Postkunden über die Gebührensätze des Auslandsverkehrs bei jeder Gelegenheit aufgeklärt werden, kommen immer noch verhältnismäßig viel unrichtig freigemachte Briefsendungen nach dem Ausland auf. Mit Rücksicht auf den erhöhten Auslandsverkehr aus Anlaß des Weihnachtsfestes bitten wir deshalb erneut, die Versender Ihres Bezirks in ihrem eigenen Interesse nochmals in nachstehendem Sinne aufzuklären:

Briefe und Postkarten nach dem Ausland, besonders nach den abgetrennten früher preußischen, jetzt polnischen Gebieten und der Tschechoslowakei, werden noch immer häufig unzureichend freigemacht. Volle Freimachung der Sendungen liegt im eigenen Vorteil der Versender, da sie den Empfängern dadurch die Zahlung von Nachgebühren ersparen und nicht Gefahr laufen, daß die Annahme der Sendungen wegen der Nachgebühren verweigert wird und die Nachgebühren dann von ihnen selbst eingezogen werden.

Die Inlandsgebührensätze für Briefsendungen gelten nur für Danzig, Litauen und Memelgebiet, Luxemburg und Oesterreich. Im übrigen gelten folgende Gebührensätze: nach der Tschechoslowakei:

Postkarten 10 Rpf., Briefe bis 20 g 20 Rpf., jede weiteren 20 g 15 Rpf.;

nach Ungarn:

Postkarten 10 Rpf., Briefe bis 20 g 20 Rpf., jede weiteren 20 g 10 Rpf.;

nach dem übrigen Ausland (also auch nach den abgetrennten früher preußischen, jetzt polnischen Gebieten):

Postkarten 15 Rpf., Briefe bis 20 g 25 Rpf., jede weiteren 20 g 15 Rpf.

Ausführliche Gebührenübersichten für den Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr sind für 10 Rpf. an den Postschaltern käuflich.

Antwortsendungen bei Freistemplern. Die Bestimmungen über die Antwortsendungen bei Freistemplern sind dahin ergänzt worden, daß die Besitzer von Freistemplern den Vermerk „Antwort“ auf den Briefumschlägen und Karten, die sie für die Antwort der Empfänger freistempeln, fortan auch handschriftlich oder mit Schreibmaschine machen können. Der Vermerk muß farbig unterstrichen oder farbig eingeraht sein.

Von der endgültigen Einführung des Verfahrens wird noch abgesehen.

Den Freistemplerbesitzern wird weiter versuchsweise gestattet, ihren Sendungen freigestempelte Paketkarten oder freigestempelte Aufschritztettel zur Rücksendung der Ware in Paketen oder Päckchen usw. durch die Empfänger beizufügen. Die Paketkarten und die Aufschritztettel müssen den farbig unterstrichenen Vermerk „Rücksendung“ tragen. auf den Paketkarten innerhalb des umrandeten Raumes.

Derartige Sendungen sind stets am Schalter besonders einzuliefern. Im übrigen gelten die früheren Bedingungen. (Erstattung von Gebühren bleibt ausgeschlossen.)

Zweite Winterausgabe 1933/34 des Reichskursbuchs (Große Ausgabe). Einige Tage vor dem 15. Dezember erscheint die 2. Winterausgabe des Reichskursbuchs (Große Ausgabe) mit den Fahrplänen nach dem neuesten Stande für die Eisenbahn-, Luftverkehr- und Dampfschiffverbindungen Deutschlands und der fremden Länder. Alle im Inland verkehrenden Züge mit Bahnposten sind besonders gekennzeichnet. Der Verkaufspreis ist 6 RM. Daneben ist die billigere „Kleine Ausgabe“ des Reichskursbuchs ohne den IV. und V. Teil zum ermäßigten Preis von 3,25 RM. erhältlich. Bestellungen nehmen schon jetzt alle Postanstalten, die Bahnhöfe der Reichsbahn, Buchhandlungen und Reisebüros entgegen. Baldige Bestellung wird empfohlen, weil sonst bei dem beschränkten Umfang der Ausgabe auf Lieferung nicht zu rechnen ist.

Erleichterter Drucksachenversand. Mechanische Vervielfältigungen hand- oder maschinenschriftlich angefertigter Schriftstücke, die im Abzieh-, Schablonen- oder einem ähnlichen Umdruckverfahren hergestellt werden, waren bisher zur Beförderung als Drucksache nur dann zugelassen, wenn mindestens 20 Sendungen in vollkommen gleichen Stücken eingeliefert wurden. Diese Mindeststückzahl ist jetzt versuchsweise auf 10 Sendungen herabgesetzt worden. Auch soll künftig, wenn bei der erstmaligen Einlieferung einer solchen Drucksache 10 oder mehr Sendungen zur Post gegeben wurden, die nachträgliche Einlieferung einer geringeren Zahl als 10 Stück statthaft sein. Ueber das hierbei zu beobachtende Verfahren geben die Postanstalten Auskunft.

Eine Neuerung im Fernsprechvermittlungsdienst. Wenn gekündigte Fernsprechanschlüsse nach dem Abbruch noch verlangt werden, bekommt der Anrufer den Bescheid: „Anschluß Nr. . . . besteht nicht mehr“. Hat der verlangte Teilnehmer aber mehrere Anschlüsse gehabt, die nicht sämtlich abgebrochen worden sind, so kann neuerdings auf seinen Wunsch auf einen der übrigen Anschlüsse verwiesen werden. Die Beamtin fügt dann hinzu: „Der Teilnehmer hat noch die Nummer“ Dabei ist es un-

erheblich, ob der gekündigte und der andere Anschluß bei derselben Stelle oder voneinander getrennt betrieben wurden. Z. B. könnte ein Teilnehmer von seinem früheren Büroanschluß auf den weiterbestehenden Wohnungsanschluß verweisen lassen. Die Dienststellen werden die Teilnehmer von Fall zu Fall auf diese Möglichkeit hinweisen.

**Übersicht
der Postpaketverbindungen von deutschen Häfen nach
fremden Ländern.**
(Monat Dezember 1933.)

Bestimmungsland	Postschluß	Einschiffungshafen	des Schiffes			Überfahrtsdauer	
			Abgang (ungefähr)	Name	Eigentümer Schiffsgesellschaft	bis Hafen	Std.
1	2	3	4	5	6	7	8
Lettland	Stettin	5.12.15 ¹ / ₄	Brandenb.	Rud. Christ.	Riga	40	
			12. " "	Gribel	"	40	
			19. " "	Stettin	"	40	
			27. " "	"	"	40	
Estland	" "	1. " 18 ¹ / ₂	Wartburg	1)	Reval	50	
			2. " 16 ⁰⁰	Nordland	1)	40	
			8. " 18 ¹ / ₂	Straßburg	1)	50	
			9. " 16 ⁰⁰	Wellamo	2)	42	
			15. " 18 ¹ / ₂	Wartburg	1)	50	
			16. " 16 ⁰⁰	Nordland	1)	40	
			22. " 18 ¹ / ₂	Straßburg	1)	50	
			23. " 16 ⁰⁰	Wellamo	2)	42	
			29. " 18 ¹ / ₂	Wartburg	1)	50	
			30. " 16 ⁰⁰	Nordland	1)	40	
			Finnland	" "	1. " 18 ¹ / ₂	Wartburg	1)
2. " 16 ⁰⁰	Nordland	1)				Helsingfors	44
2. " 15 ¹ / ₂	Viktoria	1)				Abo	—
8. " 18 ¹ / ₂	Straßburg	1)				Wiborg/Kotka	72
8. " 18 ¹ / ₂	"	1)				Abo	—
9. " 16 ⁰⁰	Wellamo	2)				Helsingfors	46
15. " 18 ¹ / ₂	Wartburg	1)				Wiborg/Kotka	72
16. " 16 ⁰⁰	Nordland	1)				Helsingfors	44
16. " 15 ¹ / ₂	Viktoria	1)				Abo	—
22. " 18 ¹ / ₂	Straßburg	1)				Wiborg/Kotka	72
22. " 18 ¹ / ₂	"	1)				Abo	—
23. " 16 ⁰⁰	Wellamo	2)	Helsingfors	46			
29. " 18 ¹ / ₂	Wartburg	1)	Wiborg/Kotka	72			
30. " 16 ⁰⁰	Nordland	1)	Helsingfors	44			
30. " 15 ¹ / ₂	Viktoria	1)	Abo	—			

An m.: 1) Eigentümer Rud. Christ. Gribel, Stettin. Aenderungen vorbehalten.
2) Eigentümer Finnische Dampfschiffsgesellschaft in Helsingfors, Vertreter Gustav Metzler in Stettin.

Einzelhandel.

Inhaberangabe nach § 15 a der Gew.O. Es ist die Beobachtung gemacht worden, daß in letzter Zeit Gewerbetreibende in verstärktem Maße den Versuch machen, die nach § 15 a der Gew.O. vorgeschriebene Angabe des tatsächlichen Ladeninhabers dadurch zu verschleiern, daß sie das Geschäft zum Schein an einen anderen verkaufen, verpachten usw., der dann seinen Namen als den des Ladeninhabers anbringt. Diese Methode wird offenbar insbesondere angewendet, um den Anschein eines arischen Geschäfts zu erwecken. Die Industrie- und Handelskammer weist darauf hin, daß im Interesse der Sicherheit des Geschäftsverkehrs die Firmenbezeichnung wie auch die Inhaberangabe nach § 15 a Gew.O. wahr und klar sein müssen, und daß deshalb durch solche Scheinrechtsgeschäfte die tatsächliche Inhaberschaft nicht verschleiert werden darf. In der nächsten Zeit werden die Polizeibehörden nachprüfen, ob die Bestimmungen des § 15 a Gew.O. ordnungsmäßig befolgt worden sind. Die Kammer bittet die ihr angeschlossenen Firmen, falls ihnen solche Tarnungsverträge bekannt werden, ihr sofort Mitteilung zu machen.

Braune Weihnachtsmesse in Stettin. In der Zeit vom 1. bis 31. Dezember 1933 wird in dem Gebäude eines ehemaligen Kaufhauses in der Breiten Straße 29/30 eine Braune Weihnachtsmesse veranstaltet werden. Die Weih-

Weihnachten naht!



Scheye

Inh.: Schuhmachermeister
Breite Str. 6

**Besichtigen Sie meine
Schaufenster!**

Woll-Velour
von 5.00 RM. an
Haar-Velour
von 10.00 RM. an
Blaue Mützen
von 2.00 RM. an

Aufbesserungen getragener Hüte
erstklassig und preiswert!

**Krawatten
Gamaschen**

nachtsmesse unterscheidet sich von der kürzlich mit so großem Erfolg abgehaltenen Braunen Messe in den Messehallen an der Nemitzer Straße grundsätzlich dadurch, daß diesmal die Ausstellung direkt in das Stettiner Geschäftszentrum verlegt wird. Sie gewinnt dadurch als Verkaufsmesse eine ganz besondere Bedeutung. Die Uneigennützigkeit der Veranstalter, des Institutes für Deutsche Wirtschaftspromaganda e. V., unter Mitwirkung der N.S.-Hago bietet die Gewähr, daß sämtliche Unkosten auf das Mindestmaß herabgesetzt werden. Der Preis von Rm. 12.— für einen Quadratmeter Ausstellungsfläche für die ganze Zeit der Ausstellung ist so gering, daß tatsächlich jedem die Möglichkeit geboten ist, eine Werbung für sein Geschäft zu treiben. In diesem Preis sind sämtliche Aufwendungen für Licht, Heizung, Benutzung der im Ausstellungsgelände vorhandenen Regale, Tische, Glasvitrinen und Aufsätze usw. enthalten. Nähere Auskunft erteilt das Messeamt Stettin, Rosengarten 50.

Außenhandel.

Konsulats- und Mustervorschriften, herausgegeben von der Handelskammer Hamburg. Zu der von der Zoll- und Auskunftsabteilung der Handelskammer Hamburg bearbeiteten Zusammenstellung der Konsulats- und Mustervorschriften ist der zweite Nachtrag nach dem Stande vom 1. November 1933 erschienen.

Der Preis des Nachtrages einschließlich des bereits erschienenen und der am 1. Februar und 1. Mai nächsten Jahres erscheinenden Nachträge beträgt einschließlich Porto Rm. 1.20. Bestellungen sind an die Handelskammer Hamburg, Hamburg 11 Börse, zu richten unter gleichzeitiger Einzahlung des Betrages auf das Postscheckkonto der Handelskammer Hamburg Nr. 59886.

Bei dieser Gelegenheit sei nochmals darauf hingewiesen, daß die „Konsulats- und Mustervorschriften“ in erschöpfender und übersichtlicher Form alle Vorschriften und Förmlichkeiten für den Warenversand nach allen Ländern der Welt enthalten. Der Preis des Buches einschließlich Porto und Verpackung beträgt Rm. 2.50.

Steuern, Zölle.

Aufhebung der Züllchower Zollzweigstelle. Nach einer Mitteilung des Präsidenten des Landesfinanzamts Stettin vom 6. November 1933 wird die Zollzweigstelle Züllchow mit Wirkung vom 1. Januar 1934 aufgehoben. Ihre Dienstobliegenheiten werden vom Hauptzollamt Stettin-Auslandsverkehr übernommen.

Innere Angelegenheiten.

Verleihung von Ehrenurkunden. Von der Industrie- und Handelskammer zu Stettin ist Herrn Alfred Maulzsch (25 Jahre bei der Bohrisch Brauerei Aktiengesellschaft, Stettin), für langjährige und treue Dienste eine Ehrenurkunde verliehen worden.

Beeidigung von Sachverständigen. In der Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses der Industrie- und Handelskammer zu Stettin am 14. November 1933 sind nachstehende Herren als Sachverständige öffentlich angestellt worden: Klaus Müller, Stettin, für Sämereien, Reinhard Wandel, Stettin, für Sardellen.

Messen und Ausstellungen.

Allgemeine Internationale Weltausstellung in Brüssel 1935. Von der Leitung der Allgemeinen Internationalen Weltausstellung in Brüssel 1935 gingen der Kammer „Bestimmungen und Einteilungen“ für die Weltausstellung zu. Interessenten können das Material auf der Kammer einsehen.

Verschiedenes.

Die Zukunft des fünfbandigen Deutschen Reichs-Adreßbuches für Industrie, Gewerbe, Handel. Dieses seit 1898 alljährlich erscheinende Adressennachschlagewerk wird vom Verlage ohne Unterbrechung in altbewährter Güte und Ausstattung weiter herausgegeben unter folgender Firma: Verlag „Deutsches Reichs-Adreßbuch für Industrie, Gewerbe, Handel G. m. b. H.“, Berlin SW 19, Schützenstraße 18/25, Postscheckkonto Berlin 26 517. Verlag und Werk haben eine durchgreifende Umwandlung auf nationaler Grundlage erfahren.

Die Ausgabe für 1934 in fünf Bänden ist im Erscheinen begriffen und wird — wie alljährlich um diese Zeit — bis Ende des Jahres komplett der Geschäftswelt zur Verfügung stehen. Die Werbung für die Ausgabe für 1935 ist seit 1. November ds. Js. im Gange.

Es ist vorteilhaft, vor Vergebung von Adreßbuchaufträgen zu unterscheiden zwischen diesem altbewährten, grünen, fünfbandigen Landesadreßbuch mit dem roten Adlerfeld auf dem Rücken und anderen ähnlich lautenden Adressenwerken.

Reichsverband des Deutschen Tuchgroßhandels. Der Reichsverband des Deutschen Tuchgroßhandels, Berlin-Charlottenburg, Bleibtreustraße 20, teilt mit, daß der gesamte deutsche Tuchgroßhandel sich in ihm als seinem Spitzenverband zusammengeschlossen hat.

Begriff der Garantie im Uhrengewerbe. Der Zentralverband der Deutschen Uhrmacher, Berlin, teilt mit, daß bei dem internationalen Uhrmacher-Verband der Begriff der Garantie im Uhrengewerbe einheitlich festgelegt ist. Dem internationalen Uhrmacher-Verband gehören an: Deutschland, die Schweiz, Holland, Schweden, Dänemark, Norwegen, Oesterreich, Deutsch-Böhmen, Italien und Spanien.

Diese Begriffsbestimmung für die Garantie im Uhrengewerbe lautet wie folgt:

„Die für die Uhr geleistete Garantie erstreckt sich darauf, daß die gelieferte Uhr frei ist von allen den guten Gang beeinträchtigenden Konstruktionsfehlern. Da sich solche Fehler im Tragen innerhalb kurzer Zeit zeigen, soll die Reklamationsfrist beschränkt werden:

- bei Taschen- und Großuhren auf 12 Monate,
- bei Armbanduhren auf 6 Monate.

Eine Berechtigung zur Reklamation besteht nicht für Federbrüche oder bei Fehlern, die auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind. Ansprüche auf kostenlose Instandsetzung müssen bei Einlieferung des Garantieobjektes erhoben werden unter Vorweisung des Garantiescheines. Ein nachträglicher Hinweis wird nicht anerkannt. Während der Reklamationsfrist darf die Uhr nur im Einverständnis mit dem Lieferanten anderweitig in Reparatur gegeben werden, ansonst jede Garantie hinfällig wird.“

Antikommunistische Propaganda. Vom Verlage Walter de Gruyter & Co. ist im amtlichen Auftrage eine Denkschrift herausgegeben, die die kommunistische Umsturzbewegung in Deutschland behandelt. Die Denkschrift enthält eine Sammlung von vor dem 30. Januar 1933 ergangenen Reichsgerichtsentscheidungen, in denen die auf eine gewaltsame Aenderung der Verfassung des Deutschen Reichs und der Länder hinielenden Bestrebungen der Kommunistischen Partei Deutschlands festgestellt worden sind. Die Urteile selbst liegen während der Dauer des Reichstagsbrandprozesses am jeweiligen Tagungsort des Reichsgerichts, später dauernd in Berlin, für jedermann zur Einsichtnahme aus. Es erscheint erwünscht, wenn die Denkschrift weitestgehend verbreitet wird. Insbesondere ist sie den Firmen des Bezirks zur Anschaffung dringend zu empfehlen. Die Schrift, deren Preis RM. 1.— beträgt, ist durch den Buchhandel beim Verlag Walter de Gruyter & Co. zu beziehen.

Gebührenordnung für Wirtschaftsprüfer. Ueber die Gestaltung der Gebührenordnung der Wirtschaftsprüfer schweben zur Zeit Verhandlungen zwischen Vertretern der Reichs-

regierung, der Landesregierungen, des Instituts der Wirtschaftsprüfer und der wirtschaftlichen Spitzenverbände. Mit dem Abschluß dieser Verhandlungen ist in nächster Zeit zu rechnen. Solange eine abschließende Regelung noch nicht erreicht ist, unterliegt die Gebührenregelung der freien Vereinbarung zwischen dem zu prüfenden Betrieb und dem Wirtschaftsprüfer. Es sollen verschiedentlich Wirtschaftsprüfer oder Prüfungsgesellschaften den Versuch gemacht haben, Gebührenabschlüsse über die Vornahme von Pflichtprüfungen auf der Basis des bekannten vom Institut der Wirtschaftsprüfer seinerzeit ausgearbeiteten Entwurfs einer Gebührenordnung vorzunehmen, wobei zwar anstelle des in dem alten Entwurf vorgesehenen Satzes von 90,— Rm. ein solcher von 72,— Rm. zugrunde gelegt worden ist. Dabei soll zum Ausdruck gebracht worden sein, daß es sich um Richtlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer handelt, an die sämtliche Wirtschaftsprüfer bezüglich ihrer Honorarforderungen zwangsläufig gebunden seien. Etwaige Verschleierungen brächten die Gefahr mit sich, daß die Betroffenen einem Ehrengerichtsverfahren unterstellt und ihnen die Bestellung als Wirtschaftsprüfer entzogen würde.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß solche Hinweise den Tatsachen nicht entsprechen. Es besteht — wie gesagt — eine Gebührenordnung für Wirtschaftsprüfer vorläufig noch nicht. Erst wenn sie besteht, sind die Wirtschaftsprüfer gezwungen, nach dieser zukünftigen Ordnung ihre Honorarberechnungen vorzunehmen.

Kreditschutz.

Eröffnete Konkurse.

Firma und Geschäftszweig:	Sitz:	Tag der Anordnung	Konkursverwalter:
Kaufmann Johannes Klein, Inhaber der Likörfabrik und Weinhandlung	Stettin, Friedrich-Karl-Straße 38	16.11.1933	Bücherrevisor Kurt Jonas, Stettin, Falkenwalder Straße 31

Beendete Konkurse.

Offene Handelsgesellschaft, Web- und Manufakturwaren-Handelsgesellschaft Hansen, Greifenberg i. Pommern (17. 11. 33)

Buchbesprechungen.

Stettiner Handelsregister 1934 ist erschienen! Das Buch enthält in übersichtlicher Folge auf über 200 Seiten die im Handelsregister eingetragenen ca. 5000 Firmen im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Stettin und gibt Aufschluß über Rechtsverhältnisse, Inhaber, Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, Prokuristen, Vertretungsbefugnisse, Stamm- oder Grundkapital, Geschäftszweig, Geschäftslokal u. v. a. m. In den beiden Jahren nach dem letzten Erscheinen des Buches im Jahre 1932 sind die Neueintragungen, Löschungen und Veränderungen so überaus umfangreich gewesen, daß das Buch ganz wesentlich ergänzt und erweitert werden mußte. Es bildet so ein anerkannt wertvolles und zuverlässiges Nachschlagewerk für alle Industrie- und Handelskreise. Der Preis für das Buch beträgt nur 3.— RM. Es ist zu beziehen durch die Industrie- und Handelskammer, Stettin, Frauenstraße 30.

„Die Verwertung von Sperr- und Registerguthaben sowie Scrips für zusätzlichen Export“ das neue Zusatzausführverfahren ab 1. Oktober 1933 mit vollständigem Antragsmuster von Diplom-Volkswirt Emil Mautz (Verlag Macklot Karlsruhe). Für den Exporteur ist diese Schrift von größter Bedeutung. Uebersichtlich, klar und leichtverständlich zeigt der Verfasser den Weg nicht nur zur Exportermöglichung, sondern geradezu zur Exportsteigerung. Das der Schrift im Anhang beigefügte vollständige Antragsmuster allein schon ist für den Exporteur unentbehrlich. Die Zusatzexportanträge können anhand der Schrift spielend angefertigt werden. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß nur ordnungsgemäß und vollständig eingereichte Anträge bei den Devisenbewirtschaftungsstellen rasche Entscheidung ermöglichen, deshalb kann die Schrift für den Exporttreibenden nur empfohlen werden (Preis RM. 2.—).

Angebote und Nachfragen.

- 8842 London sucht Geschäftsverbindung mit Firmen des Kammerbezirks, die Interesse an dem Bezug von schottischen und irischen Tweeds (Halbtuchen) haben.
- 8997 Malaga sucht Großhandelsvertreter für den Verkauf von Malaga-Muskatel-Rosinen.
- 9040 Bremen wünscht Geschäftsverbindung mit Stettiner Großexporteuren von Hülsenfrüchten, die insbesondere mit getrockneten grünen Erbsen handeln.
- 9168 Aken (Elbe) sucht für den Vertrieb von Gärtnerei-Matten gut eingeführten Vertreter.
- 9201 Dresden sucht Agenten für den Verkauf von Gerstenmischfutter und Einkauf von Viktoria- und grünen Erbsen.
- 9246 Gelsenkirchen. Großhandelsvertreter möchte die Vertretung Stettiner Firmen für Hülsenfrüchte; speziell Viktoria-Erbsen, übernehmen.
- 9292 Chemnitz sucht für Pommern gut eingeführten Vertreter für den Verkauf von Damen- und Kinderstrümpfen sowie Herrensocken.
- 9297 Wannweil (Württbg.) sucht für den Verkauf von gestrickten baumwollenen und wollenen Babyartikeln geeigneten Vertreter für Pommern.
- 9365 Blech- und Lackierwarenfabrik in Schwarzenberg i. Sa. sucht Vertreter für den Vertrieb ihrer Haus- und Küchengeräte in Pommern.
- 9410 Braunschweig sucht für den Verkauf eines ostindischen Kräuterlikörs „Mahadewa“ Verbindung mit einer Firma des Kammerbezirks, die den Vertrieb auf eigene Rechnung übernehmen will.
- 9411 Schmiedefeld a. Rennsteig sucht Vertreter für den Vertrieb von Thermometern und Aräometern für Schiffswerften und größere Reedereien etc.

Die Adressen der anfragenden Firmen sind im Büro der Industrie- und Handelskammer zu Stettin (Frauenstr. 30 II, Zimmer 13) für legitimierte Vertreter eingetragener Firmen werktäglich in der Zeit von 8-13 und 15-18 Uhr (außer Sonnabends nachmittags) zu erfahren (ohne Gewähr für die Bonität der einzelnen Firmen).

Das Stettiner Handelsregister

Ausgabe 1934

ist soeben erschienen.

Das über 200 Seiten starke Buch gibt Aufschluß über Rechtsverhältnisse u. a. m. bei ca. 5000 Firmen des Bezirks der Industrie- und Handelskammer zu Stettin. Der Preis für das Buch mit einer farbigen Karte des Regierungsbezirks Stettin beträgt **nur 3.— RM.**

Zu beziehen durch die

**Industrie- und Handelskammer
zu Stettin**

Frauenstraße Nr. 30

Einzelhandel.

Verband des Steffiner Einzelhandels e. V., Steffin.

Drei Verkaufssonntage in Steffin. Auf Anordnung des preußischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit hat der Polizeipräsident folgende Sonntage im Monat Dezember für den Einzelhandel freigegeben:

Sonntag, den 17. Dezember, von 12-18 Uhr,

Sonntag, den 24. Dezember, von 12-17 Uhr.

Außerdem können die Einzelhandelsgeschäfte am Sonntag, den 10. Dezember, von 12-18 Uhr offen gehalten werden, jedoch mit Ausnahme folgender Betriebe:

Drogenhandlungen, Kolonialwaren- und Lebensmittel-einzelhandelsgeschäfte, Papier- und Schreibwarengeschäfte, Blumengeschäfte, Spirituosen-, Flaschenhandel- und Tabakwarengeschäfte. Die vorgenannten Geschäfte, die ihre Läden am 10. Dezember geschlossen halten müssen, können dafür am Sonntag, den 31. Dezember, von 12-18 Uhr offen halten.

Den an den freigegebenen Sonntagen beschäftigten Angestellten sind, soweit es sich nicht um bezahlte Aus- hilfskräfte für die Sonntage handelt, entsprechende freie Nachmittage an den Wochentagen im Monat Januar zu gewähren.

Während der an drei Sonntagen, dem 10., 17. und 24. Dezember für die Ladengeschäfte zugelassenen Verkaufszeiten ist auch der Straßenhandel gestattet. Jedoch dürfen Straßenhändler, die mit Lebensmitteln, Papier- und Schreibwaren, Blumen und Tabakwaren handeln, nicht am 10., sondern dafür am 31. Dezember handeln.

Einschränkung des Barzahlungsrabatts. Das Reichskabinett hat in seiner Sitzung vom 14. November ein Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz) beschlossen.

Die zahlreichen Mißstände bei der Rabattgewährung an den letzten Verbraucher sollen damit besiegt werden. Barzahlungsrabatt wird in Zukunft nur mehr erlaubt sein, wenn eine wirkliche Barzahlung vorliegt und wenn der Rabatt

3 Proz. des Gegenwertes von Ware und Leistung nicht übersteigt.

Zum Gesetz selbst wird im einzelnen vom Reichswirtschaftsministerium noch mitgeteilt:

„Es ist bestimmt, daß der Barzahlungsnachlaß entweder durch Abzug vom Preise oder durch Eingabe von Gutscheinen (Sparmarken) zu erfolgen hat, die in bar einzulösen sind. Wichtig ist dabei die Bestimmung, daß die Einlösung der Gutscheine, wenn sie von Einzelhändlern oder Gewerbetreibenden selbst in Gestalt von Kassenzetteln, Bons und dergleichen gegeben werden, von keinem höheren Umsatz an Waren oder Leistungen abhängig gemacht werden darf als Rm. 50.—. Vereinigungen nachlaßgewährender Gewerbetreibender (Rabattsparevereine und dergleichen) dürfen Gutscheine nur ausgeben, sofern sie sich alljährlich einer unabhängigen Prüfung durch einen sachverständigen Prüfer unterziehen.“

Das Gesetz schreibt weiter vor, daß der Höchstsatz von 3 Proz. auch für die Rückvergütung der Konsumvereine gilt. Der Mengennachlaß bleibt nach dem Gesetz auch ferner zugelassen, sofern er nach Art und Umfang sowie nach der verkauften Stückzahl oder Menge als handelsüblich anzusehen ist. Hervorzuheben ist, daß Sonderrabatte oder Sonderpreise, die wegen der Zugehörigkeit zu bestimmten Verbraucherkreisen, Berufen, Vereinen oder Gesellschaften eingeräumt werden, nicht mehr zulässig sind. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1934 in Kraft. Für die Einlösung der bereits ausgegebenen Gutscheine, die den Bestimmungen des Gesetzes nicht entsprechen, ist eine Uebergangsfrist bis zum 31. März 1934 vorgesehen. Nach dieser abschließenden Regelung haben alle Eingriffe, nichtbehördlicher Stellen in die Rabattgewährung zu unterbleiben.

Zwischenhandelsprivileg bei der Umsatzsteuer. Wie bekannt, sind Lieferungen an den freiwilligen Arbeitsdienst so-

wie an die Schutzhaftläger als Umsätze im Großhandel im Sinne des § 7 U.St.G. umsatzsteuerfrei. Eine Anfrage des Reichsverbandes für Herren- und Knabenbekleidung, ob dies auch zutrefte für Lieferungen an die Organe der NSDAP., hat der Reichsfinanzminister mit Schreiben vom 7. 11. 1933 (S. 4173 — 1849/III), wie folgt, beantwortet:

„Auf das Schreiben vom 24. Oktober 1933, betr. Zwischenhandelsprivileg bei der Umsatzsteuer teile ich ergehenst mit, daß die Lieferungen an die Organe der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, der SA., SS., Hitler-Jugend und des Stahlhelm, als Umsätze im Großhandel im Sinne des § 7 UStG. 1932 anzusehen sind. Die Befreiungs-

vorschrift des § 7 UStG. findet daher auf derartige Lieferungen Anwendung, sofern die sonstigen Voraussetzungen hierzu gegeben sind.“

Demzufolge ergibt sich für die Textileinzelhändler die Umsatzsteuerfreiheit nur dann, wenn

1. feste Kaufverträge vorliegen,
2. der Zwischenhändler nicht den Besitz an der Ware erhält bzw. er die Ware nur vorübergehend zum Zwecke der Beförderung in Besitz nimmt,
3. die bekannten Formvorschriften über die buchmäßige Trennung solcher Lieferungen von den anderen Umsätzen des einzelnen Betriebes erfüllt sind.

Steuerkalender für den Monat Dezember 1933.

Von Wirtschaftsprüfer Dr. Kosanke, Stettin.

5. Dezember:

1. Abführung der Lohnabzugsbeträge und Ehestandshilfe für die Zeit vom 16.—30. November 1933, falls die vom 1.—15. November einbehaltenen Beträge RM. 200.— nicht überstiegen haben, für die Zeit vom 1.—30. November 1933.
2. Abführung der im Monat November einbehaltenen Arbeitslosenhilfe, soweit sie an die Finanzkassen abzuführen ist (also nicht für die krankenkassenversicherungspflichtigen Personen).
3. Abführung der im Monat November einbehaltenen Bürgersteuer für die Zeit vom 16.—30. November 1933; falls die vom 1.—15. November einbehaltenen Beträge RM. 200.— nicht überstiegen haben oder bei Ueberweisung an auswärtige Gemeinden für die Zeit vom 1.—30. November 1933.

11. Dezember:

1. Vorauszahlung eines Vierteljahresbetrages auf die Einkommensteuer und Körperschaftssteuer 1933 für alle Steuerpflichtigen mit Ausnahme der Landwirtschaft.
2. Kirchensteuer in verschiedenen Kirchengemeinden.
3. Voranmeldung und Vorauszahlung auf die Umsatzsteuer für November. (Schonfrist bis 17. Dezember.)
4. Fälligkeitstermin für die Bürgersteuer der Lohnempfänger (Abführung s. 5. und 20. Dezember).

15. Dezember:

1. Zahlung der Grundvermögenssteuer nebst Zuschlägen für den Monat Dezember 1933.
2. Zahlung der Hauszinssteuer für den Monat Dezember 1933.
3. Zahlung der Lohnsummensteuer für den Monat November 1933, soweit nicht Sondervorschriften bestehen. In Stettin erst am 20. Dezember.

18. Dezember:

Ablauf der Schonfrist für die Voranmeldung und Vorauszahlung der Umsatzsteuer (vgl. 11. Dezember).

20. Dezember:

1. Zahlung der Lohnsummensteuer in Stettin.
2. Abführung der Lohnabzugsbeträge und Ehestandshilfe für die Zeit vom 1.—15. Dezember 1933, wenn die für den ganzen Betrieb einbehaltenen Beträge RM. 200.— übersteigen.
3. Abführung der Arbeitslosenhilfe für die Zeit vom 1.—15. Dezember, soweit sie an die Finanzkasse zu entrichten ist und Lohnsteuer im Ueberweisungsverfahren gezahlt wird.
4. Abführung der in der Zeit vom 1.—15. Dezember 1933 einbehaltenen Bürgersteuer, soweit die einbehaltenen Beträge RM. 200.— übersteigen.

28. Dezember:

Fälligkeitstermin für die Bürgersteuer der Lohnempfänger (Abführung s. 5. und 20. Dezember).

Werbung schafft Arbeit für alle!